

**Zweite Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten  
Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie**

**hier: Änderungsbegründung, Oktober 2011**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahre 2004 die überarbeitete Baseler Rahmenvereinbarung zu Eigenkapitalvorschriften für international tätige Banken veröffentlicht ("Basel II").

Basel II wurde auf EU-Ebene durch die Richtlinien 2006/48/EG (die "Bankenrichtlinie") und 2006/49/EG (die "Kapitaladäquanzrichtlinie") für alle Institute umgesetzt. Diese Neufassungen der Bankenrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie werden zusammen als "Capital Requirements Directive" oder "CRD" bezeichnet.

Die Umsetzung der CRD in Deutschland erfolgte durch das "Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie" vom 17. November 2006 (BGBl. Teil I S. 2606), das umfassende Anpassungen des Kreditwesengesetzes und die Einführung der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV), der Solvabilitätsverordnung (SolvV) und der Liquiditätsverordnung (LiqV) vorsah.

2.

Die CRD wurde im Jahre 2009 durch die Richtlinien 2009/111/EG, 2009/83/EG und 2009/27/EG (zusammen, die "CRD II") novelliert. In Reaktion auf die Finanzmarktkrise enthält die CRD II erste Maßnahmen, die auf Erkenntnisse aus der Finanzmarktkrise reagieren und zum Teil entsprechende Überlegungen des Baseler Ausschusses aufgreifen. Die CRD II wurde zum 31. Oktober 2010 in nationales Recht umgesetzt und ist seit dem 31. Dezember 2010 anzuwenden.

3.

Weitere Reaktionen auf die Finanzmarktkrise enthält die Richtlinie 2010/76/EU zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (im Folgenden als "CRD III" bezeichnet), die am 24. November 2010 verabschiedet wurde.

Die CRD III sieht in Artikel 3 vor, dass einzelne Teile der Richtlinie von den EU-Mitgliedsstaaten bereits ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden sind, alle anderen hingegen ab dem 31. Dezember 2011.

Die Bestandteile der CRD III, die ab dem 31. Dezember 2011 anzuwenden sind, werden mit diesem Verordnungsentwurf von der BaFin umgesetzt (zur Verordnungsermächtigung des BMF und davon abgeleitet der BaFin siehe Eingangsformel zu dieser Änderungsverordnung).

4.

Die auf Grund der CRD III (soweit bis zum 31. Dezember 2011 umzusetzen) in Bezug auf die SolvV zu überarbeitenden und neu zu erlassenden Regelungen beinhalten:

- Erhöhung der Eigenmittelanforderungen im Handelsbuch,
- Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für Wiederverbriefungen
- Verschärfung der Offenlegungsanforderungen

Einige wenige Änderungen dienen der Korrektur oder der Optimierung der bisherigen Umsetzung der CRD. Die Gründe für jede dieser Änderungen werden im besonderen Teil der Begründung ausführlicher dargestellt.

5.

#### Erhöhung der Eigenmittelanforderungen im Handelsbuch

Die Erhöhung der Eigenmittelanforderungen im Handelsbuch konzentriert sich im Wesentlichen auf die zahlenmäßig kleine, aber von der Marktbedeutung her bedeutsame Gruppe von Instituten, die eigene (Markt-)Risikomodelle für die Bemessung der Eigenmittelanforderungen nutzen oder im wesentlichen Umfang Verbriefungspositionen dem Handelsbuch zugeordnet haben.

Die Änderungen im Bereich der eigenen Risikomodelle betreffen im Einzelnen folgende Punkte:

- Institute müssen zusätzliche Eigenmittel bereithalten, um einen so genannten potenziellen Krisen-Risikobetrag (Stressed-Value-at-Risk), der sich auf eine krisenhafte Marktentwicklung bezieht, abzudecken.
- Institute, die in ihr eigenes Risikomodell das spezifische Risiko aus Zinsinstrumenten (besonderes Kursrisiko Zinsnettoposition) einbezogen haben, müssen höhere Eigenmittel zur Abdeckung des daraus entstehenden zusätzlichen Ausfall- und Migrationsrisikos bereithalten (Incremental Risk Charge, IRC).
- Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise wurde die Eignung der Risikomodelle der Institute, das Risikoprofil von Verbriefungspositionen adäquat zu erfassen, in Zweifel gezogen. Daher ist das besondere Kursrisiko von Verbriefungspositionen im Handelsbuch künftig grundsätzlich nur noch nach einer neuen Standardmethode, die sich an die Regelungen für Verbriefungspositionen des Anlagebuches anlehnt, mit Eigenmitteln zu unterlegen. Diese Methode sieht vor, dass die Summe der Unterlegungsbeträge für Kauf- und Verkaufs-Positionen zu unterlegen ist. Während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2013 wird es den Instituten jedoch gestattet, nur das Maximum aus der Summe der Unterlegungsbeträge für die Kauf-Positionen und der Summe der Unterlegungsbeträge für die Verkaufs-Positionen zu berücksichtigen.
- Ausnahmen gelten lediglich für bestimmte, standardisierte Verbriefungsprodukte mit liquiden Referenzinstrumenten (so genanntes Correlation Trading Portfolio, CTP).<sup>1</sup> Für die Unterlegung der Positionen des CTP wird eine modifizierte Standardmethode eingeführt. Diese sieht vor, dass Institute (im Unterschied zu Verbriefungspositionen außerhalb des CTP) dauerhaft nur das Maximum aus der Summe der Unterlegungsbeträge für die Kauf-Positionen und der Summe der Unterlegungsbeträge für die Verkaufs-Positionen zu unterlegen haben. Daneben dürfen Institute unter Einhaltung strenger Mindestanforderungen einen eigenen Ansatz, der alle Wertänderungsrisiken aus dem CTP berücksichtigt zur Bestimmung der zur

---

<sup>1</sup> Correlation Trading bezeichnet den Handel in Kreditderivaten, für deren Bewertung die Kreditqualität mehrerer Emittenten und die Zusammenhänge zwischen der Kreditqualität dieser Emittenten relevant sind. Die Basiswerte dieser synthetischen Verbriefungsprodukte sind Unternehmen, Institute oder Zentralregierungen, für die Credit Default Swaps mit grundsätzlich hohem Standardisierungsgrad und entsprechend hoher Marktliquidität existieren. Die Ausgestaltung dieser Verbriefungsprodukte erfolgt sowohl standardisiert (z.B. Tranchen auf bestimmte Indizes, wie iTraxx und CDX) als auch maßgeschneidert gemäß Kundenwünschen, z.B. hinsichtlich Tranchierung oder Portfoliozusammensetzung („Bespoke-Tranchen“).

Unterlegung erforderlichen Eigenmittel einsetzen (sog Comprehensive Risk Measure, CRM).

Für diejenigen Institute, die kein eigenes Marktrisikomodell verwenden, sieht die CRD III lediglich eine erhöhte Unterlegung von Aktienpositionen im Handelsbuch vor. Konkret müssen Institute für das besondere Kursrisiko Aktiennettoposition künftig generell 8% (anstatt 4 % bzw. 2% für hochliquide Aktien mit hoher Anlagequalität) des Positionswertes mit Eigenmitteln unterlegen.

6.

Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für Wiederverbriefungen

Die Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für Risikopositionen in Wiederverbriefungen erfolgt über das diesen zuzuweisende Risikogewicht und betrifft sowohl den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) als auch den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA). Die Erhöhung der Risikogewichte ermöglicht eine gegenüber den bisherigen Regelungen angemessenere Erfassung des Risikos dieser Positionen (vgl. „Enhancements to the Basel II framework“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von Juli 2009).

7.

Verschärfung der Offenlegungsanforderungen

Neben der Erhöhung der Mindesteigenmittelanforderungen werden mit der Ergänzung des Anhangs XII Teil 2 der Richtlinie 2006/48/EG auch die Vorschriften zu den Offenlegungsanforderungen an die Institute verschärft (Säule 3).

Die Offenlegungsanforderungen zum Marktrisiko werden sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht erweitert. Gefordert werden in diesem Zusammenhang unter anderem

- eine separate Offenlegung der Eigenmittelanforderungen für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition bei Verbriefungen (einschließlich nth-to-default-Kreditderivaten), getrennt nach Verbriefungspositionen des CTP und Verbriefungspositionen, die nicht zum CTP zählen,
- Angaben zum höchsten, niedrigsten, letzten und durchschnittlichen potenziellen Krisen-Risikobetrag (Stressed-Value-at-Risk) sowie gegebenenfalls zum höchsten, niedrigsten, letzten und durchschnittlichen Betrag für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko (IRC) und für alle Wertänderungsrisiken des CTP (CRM),
- eine Beschreibung der Methoden und der berücksichtigten Risiken im jeweiligen Ansatz sowie der Vorgehensweise des Instituts bei der Bestimmung der Umschichtungshorizonte IRC bzw. CRM.

Die Erweiterung der Offenlegungsanforderungen für Verbriefungen betrifft zusätzliche Angaben zu den Verbriefungspositionen im Handelsbuch, zum Sponsoring von Zweckgesellschaften, zur Ausgestaltung des internen Einstufungsverfahrens, zu Verbriefungs- Liquiditätsfazilitäten, zu Wiederverbriefungen sowie zu zur Verbriefung vorgesehenen Vermögensgegenständen. Die Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Kapitalmarktteilnehmer nach den bisherigen Regelungen nur unzureichend über das Volumen und das Risiko der von den Instituten durchgeführten Verbriefungstransaktionen bzw. gehaltenen Verbriefungspositionen informiert waren.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Solvabilitätsverordnung - SolvV -)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Anpassungen beruhen auf Änderungen im Teil 4 der SolvV (Marktrisikopositionen).

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Die Aufhebung von Absatz 3 Satz 5 und 6 erfolgt in Umsetzung von Anhang II Absatz 1 Buchstaben b und c Richtlinie 2010/76/EU. Inhaltlich erfolgt eine Ablösung dieser Regelungen durch die neuen Standardmethode für Verbriefungspositionen nach § 303 Absatz 5 bis 5a in Verbindung mit der Standardmethode für das Correlation Trading Portfolio (§ 303 Absatz 5b bis 5f) und dem Wahlrecht für einen eigenen Ansatz zur Berücksichtigung aller Wertänderungsrisiken aus dem CTP nach § 318e.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

Die Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 setzt Artikel 1 Absatz 8 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU um. Die Eigenkapitalanforderungen für Abwicklungsrisiken gelten künftig auch für Geschäfte des Anlagebuchs.

#### **Zu Nummer 4 (§ 6)**

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Anlage 3 um neue Meldebogen für die Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungspositionen des Handelsbuchs und für das Correlation Trading Portfolio erweitert wurde.

#### **Zu Nummer 5 (§ 8)**

Die Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU. Die Eigenkapitalanforderungen für Abwicklungsrisiken gelten künftig auch für Geschäfte des Anlagebuchs.

#### **Zu Nummer 6 (§ 9)**

In § 9 Absatz 3 wird Anhang I Absatz 4 Buchstabe b Unterpunkt i der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Anhang IX Teil 4 Punkt 5 der Richtlinie 2006/48/EG eröffnet den Instituten nun die Möglichkeit, eine Doppelunterlegung von sich überschneidenden Verbriefungspositionen auch dann zu vermeiden, wenn für eine der sich überschneidenden Verbriefungspositionen eine Handelsbuch-Risikoposition zu bilden ist, während für die andere eine Adressenausfallrisikoposition zu bilden ist. Die Umsetzung von Anhang I Absatz 3 Buchstabe b Unterpunkt i der Richtlinie 2010/76/EU erfolgt zudem durch § 298 Absatz 4.

Die Richtlinienvorgabe nimmt Bezug darauf, dass durch die Überschneidung zwischen den Verbriefungspositionen eine Doppelunterlegung im Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition nach § 303 Absatz 1 einerseits und im Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken andererseits erfolgt. Im Falle einer Berücksichtigung der Überschneidungs-Verbriefungsposition im Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition ist die Überschneidungs-Verbriefungsposition jedoch insbesondere auch im Teilanrechnungsbetrag für das allgemeine Kursrisiko Zinsnettoposition nach § 300 zu berücksichtigen, der für die Adressrisikopositionen eines Instituts keine Entsprechung hat. Daher stellt § 9 Absatz 3 Satz 3 klar, dass für die Entscheidung, ob ein Institut von einer Berücksichtigung der Überschneidungs-Verbriefungsposition als Handelsbuch-Risikoposition oder aber als Adressenausfallrisikoposition absehen darf, die Summe aus dem Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken einerseits und der Summe der Anrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen und, im Falle des § 308 Absatz 2 und 3, der Anrechnungsbeträge für die Optionsgeschäfte andererseits als Maßstab heranzuziehen ist. Die Anwendung dieses Maßstabs eröffnet den Instituten auch einen wohldefinierten Weg zur Vermeidung einer Doppelunterlegung einer Überschneidungs-Verbriefungsposition, die das Institut in die Ermittlung der betreffenden Anrechnungs-

oder Teilanrechnungsbeträge unter Verwendung eines eigenen Risikomodells nach § 313 Absatz 1 Satz 1 einbezieht. Für Handelsbuch-Risikopositionen, die ein Institut unter Verwendung eines eigenen Risikomodells berücksichtigt, kann ja ein Beitrag der einzelnen Handelsbuch-Risikoposition zum Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition nur unter zusätzlichen methodischen Festlegungen identifiziert werden.

#### **Zu Nummer 7 (§ 14)**

Die Änderung in § 14 Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU. Die Eigenkapitalanforderungen für Vorleistungsrisiken gelten künftig auch für Geschäfte des Anlagebuchs. Eine Vorleistungsrisikoposition ist somit sowohl für Geschäfte des Handelsbuchs als auch für Geschäfte des Anlagebuchs zu berücksichtigen. Für Vorleistungen im Rahmen von Geschäften des Handelsbuchs, bei denen die Gegenleistung fünf Geschäftstage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist und ein Kapitalabzug nach § 10 Abs. 6a Nr. 4 KWG erfolgt, ist keine Vorleistungsrisikoposition zu bilden. Für Vorleistungen im Rahmen von Geschäften des Anlagebuchs, bei denen die Gegenleistung fünf Geschäftstage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist, wird hingegen eine Vorleistungsrisikoposition berücksichtigt, die zu ihrem vollen Betrag mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Aus diesem Grund findet bei diesen Vorleistungsrisikopositionen ein Risikogewicht von 1 250 Prozent Anwendung und die Bemessungsgrundlage ergibt sich als Betrag des übertragenen Werts zuzüglich etwaiger Wiederbeschaffungskosten.

#### **Zu Nummer 8 (§ 15)**

Die Änderung in § 15 Absatz 1 ergibt sich als Folgeänderung der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 und Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU.

#### **Zu Nummer 9 (§ 24)**

Das Anfügen eines neuen Satzes an § 24 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU. Die Eigenkapitalanforderungen für Vorleistungsrisiken gelten künftig auch für Geschäfte des Anlagebuchs. Vorleistungspositionen, die aus einem dem Anlagebuch zugeordneten Geschäft resultieren, sind zu ihrem vollen Betrag mit Eigenkapital zu unterlegen, soweit die Gegenleistung fünf Geschäftstage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist. Aus diesem Grund findet ein Risikogewicht von 1 250 Prozent Anwendung.

#### **Zu Nummer 10 (§ 25)**

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Vervollständigung der Umsetzung von Artikel 79 Tz. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/48/EG.

Artikel 79 Tz. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/48/EG sieht u.a. vor, dass für die Ermittlung der Einzelverschuldung des Schuldners gegenüber dem Institut durch Wohnimmobilien besicherte Positionen nicht berücksichtigt werden müssen.

Nach der bisherigen Fassung des § 25 Absatz 11 SolvV ist die Zuordnung einer durch Wohnimmobilien besicherten Position zur KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen nur soweit zulässig, wie sie ein KSA-Risikogewicht nach § 35 SolvV erhält. Für den restlichen, nicht mit diesem KSA-Risikogewicht berücksichtigungsfähigen Teil einer vollständig durch Wohnimmobilien besicherten Position kann dadurch nach bestehender Formulierung der SolvV die Bedingung für eine Nichtberücksichtigung nicht erfüllt werden. Der daraus resultierende Zwang, diesen restlichen Teil der Position stets bei der Ermittlung der Einzelverschuldung eines Schuldners zu berücksichtigen, stellt eine Verschärfung gegenüber den Vorgaben der Bankenrichtlinie dar (die es erlaubt, auch diesen restlichen Teil der Position der KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen zuzuordnen, wodurch dieser Teil bei der Ermittlung der Einzelverschuldung eines Schuldners nicht zu berücksichtigen wäre).

Diese Verschärfung war nicht beabsichtigt, sondern resultierte lediglich aus der bislang nicht umgesetzten Vorgabe nach Anhang VI, Teil 1, Tz. 44 der Richtlinie 2006/48/EG, wonach der vollständig durch Immobilien besicherte Teil einer Position generell ein Risikogewicht von 100% erhält, soweit nicht das privilegierte Risikogewicht für den als vollständig abgesichert anerkannten Anteil des vollständig durch Immobilien besicherten Teils der Position Anwendung findet. Die vollständige Umsetzung von Anhang VI, Teil 1, Tz. 44 der Richtlinie 2006/48/EG wird nunmehr durch weitere Änderungen an § 25 Absatz 11 SolvV und § 35 SolvV erreicht (s. dazu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Die Neufassung von Absatz 11 dient der Vervollständigung der Umsetzung von Artikel 79 Tz. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/48/EG und Anhang VI, Teil 1, Tz. 44 der Richtlinie 2006/48/EG sowie der weiteren Klarstellung der Regelungen.

Die Änderungen sind im Zusammenhang mit den Änderungen an § 25 Absatz 10 SolvV und § 35 SolvV zu sehen; um einerseits die Vorgaben von Artikel 79 Tz. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/48/EG und Anhang VI, Teil 1, Tz. 44 der Richtlinie 2006/48/EG umzusetzen, andererseits aber ein Mindestmaß an Regelungsklarheit zu erreichen, war eine relativ umfassende Neuformulierung des § 25 Absatz 10 und 11 SolvV, sowie des § 35 SolvV notwendig, wobei weite Teile des bisherigen Regelungsinhalts übernommen wurden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Regelungen werden bisher in § 35 definierte Begrifflichkeiten, die aber bereits für die Zuordnung zur Forderungsklasse relevant sind, nunmehr einheitlich in § 25 Absatz 11 definiert; § 35 verweist dann auf diese Definitionen.

So wäre es z.B. nicht ausreichend gewesen, in § 35 SolvV allein ein neues Risikogewicht von 100% als Alternative zu den Risikogewichten von 35% und 50% einzuführen, denn für den nicht als vollständig durch Immobilien besichert geltenden Teil der KSA-Position war bisher die Zuordnung zur Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen von vornherein ausgeschlossen; vielmehr war es dafür notwendig, begrifflich zwischen dem Teil einer KSA-Position, der besichert ist (vgl. § 25 Absatz 11 Satz 1 und Satz 4 SolvV-Entwurf) und damit grundsätzlich in die KSA-Forderungsklasse fallen kann und dem Teil einer KSA-Position, der als vollständig besichert gilt (vgl. § 35 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SolvV-Entwurf) und damit ein KSA-Risikogewicht von 35% oder 50% erhalten kann, zu unterscheiden.

Zu den Änderungen an Absatz 11 im Einzelnen:

Satz 1 stellt klar, dass eine Zuordnung einer KSA-Position zur KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen (i) an bestimmte, in Satz 3 genannte Voraussetzungen gebunden ist und (ii) der Höhe nach nur so weit zulässig ist, wie sie durch Grundpfandrechte oder Eigentum an Immobilien besichert ist, was in Satz 4 weiter erläutert wird.

Satz 2 stellt klar, dass grundsätzlich eine gänzliche oder teilweise Zuordnung einer KSA-Position zur KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen zulässig ist und dass bei nur teilweiser Zuordnung einer KSA-Position der übrige Teil der KSA-Position als separate KSA-Position einer der anderen KSA-Forderungsklassen zuzuordnen ist. Dies war auch nach bisheriger Rechtslage der Fall, wird hiermit aber zur Klarstellung explizit normiert.

Satz 3 regelt, unter welchen Bedingungen ein als Sicherheit für eine KSA-Position zur Verfügung stehendes Grundpfandrecht oder Eigentum an einer Immobilie für die jeweilige KSA-Position berücksichtigungsfähig ist; die in den Ziffern 1. bis 3. aufgeführten Bedingungen sind gegenwärtig in § 35 Absatz 1 Satz 1 enthalten; insoweit stellt Satz 3 letztlich lediglich eine Verschiebung dar. Der erste Halbsatz bewirkt, dass die über Anhang VI, Teil 1, Tz. 47, Buchstabe c der Richtlinie 2006/48/EG einbezogenen Anforderungen sowohl für KSA-Positionen gelten, die in der Richtlinie 2006/48/EG als "fully and completely secured" bezeichnet werden, als auch für KSA-Positionen, die dort als "fully secured" bezeichnet werden. Die Aufstellung eines eigenen, vom Kriterienkatalog des § 35 Absatz 1 Satz 1 SolvV-NEU unabhängigen Kriterienkatalogs für KSA-Positionen, die in der Richtlinie als

"fully secured" bezeichnet werden und nach dem vorliegenden Entwurf (i) zur KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Positionen zählen und (ii) ein KSA-Risikogewicht von 100% zugewiesen bekommen, erscheint wenig sachgerecht. Denn auch hinsichtlich dieses "vollständig besicherten" Teils einer KSA-Position muss der Wert der Immobilie verlässlich ermittelt werden und z.B. das Grundpfandrecht rechtlich durchsetzbar sein.

Ziffer 2 ist bewusst weiter gestaltet als die korrespondierende Regelung in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SolvV-NEU, so dass eine Besicherung durch Gewerbeimmobilien auch dann vorliegen kann, wenn die Umstände kein Risikogewicht von 50% rechtfertigen.

Satz 4 trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass es einem Institut freisteht, von dem grundsätzlich zur Verfügung stehenden Anspruch aus einem für eine KSA-Position berücksichtigungsfähigen Grundpfandrecht (oder Eigentum an Immobilien) dieser KSA-Position nur einen Teilbetrag als Sicherheit zuzuordnen. Dies ist eine Klarstellung gegenüber dem bisherigen Stand der SolvV, der diese Möglichkeit und ihre aufsichtliche Behandlung nicht explizit geregelt hatte.

Andererseits stellt Satz 4 klar, dass eine KSA-Position nur bis zu bestimmten Obergrenzen als durch Immobilien besichert gelten kann.

Diese Obergrenzen werden in den Sätzen 5, 6 und 7 benannt. Dabei handelt es sich um Klarstellungen, welche Werte (Beleihungswert, Marktwert) als Obergrenze anzusehen sind.

Klarstellend wird dabei z.B. auch der Beleihungswert, der nach den Vorschriften für die Beleihungswertermittlung nach § 7 Absatz 7 des Gesetzes über Bausparkassen unter Beachtung einer von der Bundesanstalt genehmigten Bestimmung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über Bausparkassen ermittelt wird, genannt.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 12 Satz 3 sind redaktioneller Natur.

### **Zu Nummer 11 (§ 35)**

Zu Buchstabe a)

Siehe auch die Begründung zu Änderungsbefehl Nummer 1.

Die Änderungen an Nummer 1 und 2 sind rein klarstellender Natur.

Die Einfügung einer neuen Nummer 3, die ein Risikogewicht von 100% für die Teile einer KSA-Position vorsieht, die nicht unter die Nummern 1 oder 2 fallen, d.h. für die Teile, die nicht als vollständig durch Grundpfandrechte besichert gelten, stellt gleichsam das Kernstück der oben in der Begründung zu Änderungsbefehl Nummer 1 besprochenen notwendigen Änderungen dar, da hiermit Anhang VI, Teil 1, Tz. 44 der Richtlinie 2006/48/EG nunmehr vollständig umgesetzt wird.

Der Inhalt der bisherigen Sätze 2 und 3 findet sich nunmehr in § 25 Absatz 11 Satz 3 SolvV-NEU und als explizite Bezugnahme auf die Situation beim Leasing an mehreren Stellen in § 35 SolvV.

Die Regelung im bisherigen Satz 4 wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsinhalts durch das Konzept des anrechnungsfähigen Beleihungswertes ergänzt. Neu ist lediglich die Klarstellung, dass selbstverständlich für den Umfang der Besicherung durch Grundpfandrechte oder Eigentum an Immobilien vorrangige oder gleichrangige Ansprüche Dritter berücksichtigt werden müssen.

Zu Buchstaben b), c) und d)

Die Änderungen an § 35 Absatz 2, 3 und 4 SolvV dienen der Klarstellung und folgen aus den Änderungen an § 25 Absatz 11 SolvV und § 35 Absatz 1 SolvV.

### **Zu Nummer 12 (§ 49)**

Die Änderung in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ergibt sich als Folgeänderung aus der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU. Bei Vorleistungsrisikopositionen, die aus einem dem Anlagebuch zugeordneten Geschäft resultieren, bei dem die Gegenleistung fünf Geschäftstage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage als Betrag des übertragenen Wertes zuzüglich etwaiger Wiederbeschaffungskosten.

#### **Zu Nummer 13 (§ 67)**

Zu Buchstabe a).

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nach § 67 Absatz 5 Nummer 3 in der Grundgesamtheit berücksichtigte IRBA-Verbriefungspositionen im Zähler für den Abdeckungsgrad berücksichtigt werden, obwohl diese nicht selbst mit nach § 61 geeigneten Ratingsystemen erfasst werden.

Zu Buchstaben b) bis d)

Die Änderungen erweitern die bisherige Berücksichtigung von IRBA-Verbriefungspositionen, deren Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz ermittelt wird, im Zähler für einen Abdeckungsgrad. Künftig können solche IRBA-Verbriefungspositionen auch dann berücksichtigt werden, wenn das Institut nicht sämtliche verbrieften Positionen mit einem nach § 56 Abs. 1 Satz 3 SolvV für den IRBA verwendbaren Ratingsystem erfasst hat. Diese Erweiterung entspricht dem Normzweck der Regelungen zum Abdeckungsgrad, da ein Institut auch bei nur teilweiser Erfassung von verbrieften Positionen mit geeigneten Ratingsystemen den für die Berücksichtigung im Abdeckungsgrad erforderlichen Aufwand betreibt, wenn auch nur in geringerem Umfang als bei vollständiger Erfassung sämtlicher verbriefteter Positionen. Allerdings kann entsprechend dieses Normzwecks dabei nur der tatsächliche Erfassungsgrad von Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios mit geeigneten Ratingsystemen berücksichtigt werden. Dies wird dadurch sichergestellt, dass eine Berücksichtigung von IRBA-Verbriefungspositionen nach § 67 Absatz 5 Nummer 3, deren IRBA-Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz ermittelt wird, im Zähler für einen Abdeckungsgrad nur anteilig in dem Umfang zugelassen wird, der dem Anteil des mit geeigneten Ratingsystemen erfassten Volumens bzw. des Risikos an dem Volumen bzw. dem Risiko des verbrieften Portfolios insgesamt entspricht.

#### **Zu Nummer 14 (§ 85)**

Das Anfügen eines neuen Satzes an § 85 Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU. Die Eigenkapitalanforderungen für Vorleistungsrisiken gelten künftig auch für Geschäfte des Anlagebuchs. Vorleistungspositionen, die aus einem dem Anlagebuch zugeordneten Geschäft resultieren, sind zu ihrem vollen Betrag mit Eigenkapital zu unterlegen, soweit die Gegenleistung fünf Geschäftstage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist. Aus diesem Grund findet ein Risikogewicht von 1 250 Prozent Anwendung.

#### **Zu Nummer 15 (§ 88):**

Die Änderung in § 88 Absatz 1 Satz 2 ergibt sich als Folgeänderung der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 und Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU.

#### **Zu Nummer 16 (§ 100):**

Das Anfügen eines neuen Satzes an § 100 Absatz 4 ergibt sich als Folgeänderung aus der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2010/76/EU. Bei Vorleistungsrisikopositionen, die aus einem dem Anlagebuch zugeordneten Geschäft resultieren, bei dem die Gegenleistung fünf Geschäftstage nach deren Fälligkeit noch nicht wirksam erbracht worden ist, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage als Betrag des übertragenen Wertes zuzüglich etwaiger Wiederbeschaffungskosten.

#### **Zu Nummer 17 (§ 104)**

Die Änderung in Absatz 9 präzisiert die Umsetzung nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/49/EG.

#### **Zu Nummer 18 (§ 159)**

Die Änderung sind Folgeänderungen der Änderungen an § 35 und § 25.

#### **Zu Nummer 19 (§ 207 und § 208)**

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

#### **Zu Nummer 20 (§ 213)**

§ 213 überträgt die Regelung von Anhang VIII Teil 4 Tz. 7 der Richtlinie 2006/48/EG (Laufzeitkongruenzen) auf die in § 180 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarungen. § 213 Absatz 2 Satz 5 enthält einen Übertragungsfehler. Dieser wird korrigiert. Zudem wird § 213 Absatz 2 ab Satz 3 redaktionell überarbeitet.

#### **Zu Nummer 21 (§ 224)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit Umsetzung des Anhangs II Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2010/76/EU in § 317 Absatz 4 Satz 2 wird eine quantitative Anforderung in den Absatz 4 neu aufgenommen. Da § 224 Absatz 4 nach Anhang III Teil 6 Textziffer 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/48/EG nur auf qualitative Anforderungen verweisen darf, ist eine Modifikation notwendig.

#### **Zu Nummer 22 (§ 227)**

Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

#### **Zu Nummer 23 (§ 237)**

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung einer Nummer 4 in Absatz 2 Satz 1 wird Anhang I, Absatz 4, Buchstabe a der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt, wonach ein Rating, das auf einer vom Institut gewährten unbaren Unterstützung basiert, für das Institut nicht verwendungsfähig ist.

#### **Zu Nummer 24 (§ 240)**

Die Änderung überträgt die geltenden Regelungen auf Situationen, in denen sich überschneidende Verbriefungspositionen nicht ausschließlich aus KSA-Verbriefungspositionen zusammensetzen. Der höchste risikogewichtete KSA-Positionswert ist in diesen Fällen dann anzusetzen, wenn sich dieser unter den sich überschneidenden Verbriefungspositionen für eine KSA-Verbriefungsposition ergibt. Ergibt sich dagegen der höchste risikogewichtete Positionswert unter den sich überschneidenden Verbriefungspositionen aus einer IRBA-Verbriefungsposition, ist nach dem neuem Satz 2 von § 253 Abs. 5 dieser anzuwenden.

#### **Zu Nummer 25 (§ 242)**

Die Änderungen sind bedingt durch die Einführung gesonderter Verbriefungsrisikogewichte für Wiederverbriefungspositionen im KSA und die Zusammenführung der Tabellen für langfristige und kurzfristige Bonitätsbeurteilungen in einer Tabelle gemäß Anhang I, Absatz 4, Buchstabe b (ii) bis (iv) Richtlinie 2010/76/EU. Durch die Finanzmarktkrise wurden erhebliche Schwächen, insbesondere beim Risikomanagement komplexer Verbriefungsstrukturen, offenbar. Das Risiko dieser Produkte wurde von allen Akteuren erheblich unterschätzt, insbesondere von den Instituten, die sie sich in ihrer Beurteilung zu stark auf die Einschätzungen der Ratingagenturen verlassen haben. Hinzu kommt, dass viele dieser Produkte äußerst intransparent sind, was eine angemessene Risikoeinschätzung erheblich erschwert. Die Erhöhung der Risikogewichte für Wiederverbriefungen ist eine Reaktion darauf.

#### **Zu Nummer 26 (§ 243)**

Mit Absatz 5 wird für KSA-Verbriefungspositionen die Regelung in Anhang I, Absatz 4, Buchstabe b (i) der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt, der für Geldmarktpapiere ohne verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung aus einem ABCP-Programm bei gleichzeitigem Vorliegen einer zugunsten des ABCP-Programms gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des Verbriefungsrisikogewichts der Liquiditätsfazilität erlaubt. Mit der Regelung wird einer durch die Finanzmarktkrise insbesondere für Sponsoren-Banken hervorgerufenen Situation Rechnung getragen, die darin besteht, dass die Institute zur Sicherstellung der Finanzierung der von Ihnen unterstützten ABCP-Programme Geldmarktpapiere selbst übernommen haben. Da die Ratings der Geldmarktpapiere auf der eigenen Bonität des Instituts beruhen, dürfen sie von diesem nicht verwendet werden, was in der Regel den Kapitalabzug dieser Papiere zur Folge hätte. Dies wäre zu streng, da die Geldmarktpapiere i.d.R. kein höheres Risiko beinhalten als eine Verbriefungs-Liquiditätsfazilität, die das Institut dem Programm zur Verfügung stellt. Daher darf unter den in Absatz 5 genannten einschränkenden Bedingungen das Risikogewicht der Verbriefungs-Liquiditätsfazilität auf die Geldmarktpapiere angewendet werden.

#### **Zu Nummer 27 (§ 249)**

Die Änderung dient redaktionellen Zwecken und stellt klar, dass Bezugspunkt für die Ermittlung eines maximalen risikogewichteten Positionswerts einer KSA-Verbriefungsposition auch die in einem verbrieften Portfolio enthaltenen Verbriefungspositionen sein können.

#### **Zu Nummer 28 (§ 253)**

Die Änderung überträgt die geltenden Regelungen auf Situationen, in denen sich überschneidende Verbriefungspositionen nicht ausschließlich aus IRBA-Verbriefungspositionen zusammensetzen. Der höchste risikogewichtete IRBA-Positionswert ist in diesen Fällen dann anzusetzen, wenn sich dieser unter den sich überschneidenden Verbriefungspositionen für eine IRBA-Verbriefungsposition ergibt. Ergibt sich dagegen der höchste risikogewichtete Positionswert unter den sich überschneidenden Verbriefungspositionen aus einer KSA-Verbriefungsposition, ist nach dem neuem Satz 2 von § 240 Abs. 3 dieser anzuwenden.

#### **Zu Nummer 29 (§ 255)**

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird für IRBA-Verbriefungspositionen die Regelung in Anhang I Absatz 4, Buchstabe b (i) der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt, der für Geldmarktpapiere ohne verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung aus einem ABCP-Programm bei gleichzeitigem Vorliegen einer zugunsten des ABCP-Programms gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des Verbriefungsrisikogewichts der Liquiditätsfazilität erlaubt. Mit der Regelung wird einer durch die Finanzmarktkrise insbesondere für Sponsoren-Banken hervorgerufenen Situation Rechnung getragen, die darin besteht, dass die Institute zur Sicherstellung der Finanzierung der von Ihnen unterstützten ABCP-Programme Geldmarktpapiere selbst übernommen haben. Da die Ratings der Geldmarktpapiere auf der eigenen Bonität des Instituts beruhen, dürfen sie von diesem nicht verwendet werden, was in der Regel den Kapitalabzug dieser Papiere zur Folge hätte. Dies wäre zu streng, da die Geldmarktpapiere kein höheres Risiko beinhalten als eine Verbriefungs-Liquiditätsfazilität, die das Institut dem Programm zur Verfügung stellt. Daher darf unter den in Absatz 5 genannten einschränkenden Bedingungen das Risikogewicht der Verbriefungs-Liquiditätsfazilität auf die Geldmarktpapiere angewendet werden.

#### **Zu Nummer 30 (§ 257)**

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind bedingt durch die Einführung gesonderter Verbriefungsrisikogewichte für Wiederverbriefungspositionen im IRBA und die Zusammenführung der Tabellen für langfristige und kurzfristige Bonitätsbeurteilungen in einer

Tabelle gemäß Anhang I Absatz 4 Buchstabe b (v) bis (viii) und (xi) der Richtlinie 2010/76/EU.

In Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verwiesen.

Die Streichung in Absatz 3 Satz 2 beruht auf Anhang I Absatz 4, Buchstabe b (x) der Richtlinie 2010/76/EU, wodurch Satz 4 in Anhang IX Teil 4 Textziffer 49 der Bankenrichtlinie gestrichen wird.

#### **Zu Nummer 31 (§ 258)**

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme eines Mindestrisikogewichts von 20 % für Wiederverbriefungspositionen in Absatz 2 Nummer 1 beruht auf Anhang I Absatz 4 Buchstabe b (xii) der Richtlinie 2010/76/EU.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung.

#### **Zu Nummer 32 (§ 259)**

Die einschränkende Ergänzung in Absatz 4 Nummer 1 ergibt sich infolge der Neuregelung nach § 237 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

#### **Zu Nummer 33 (§ 260)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

#### **Zu Nummer 34 (§ 261)**

Die redaktionelle Ergänzung dient der Klarstellung.

#### **Zu Nummer 35 (§ 298)**

In § 298 Absatz 4 wird Anhang I Absatz 3 Buchstabe b Unterpunkt i der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Es wird auf die Begründung zu Nummer 6 (§ 9) verwiesen.

#### **Zu Nummer 36 (§ 299)**

Zu Buchstabe a

Mit § 299 Absatz 2 Satz 3 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit § 299 Absatz 5 Sätze 2 und 3 wird Anhang II Textziffer 1 Buchstabe a römisch i der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Der neu eingefügte Satz 2 in § 299 Absatz 5 spezifiziert die Bemessungsgrundlage für Kreditderivatkontrakte. Satz 3 stellt klar, dass die Wertänderung aus Sicht des Sicherungsnehmers betrachtet wird. Dies bedeutet keinen materiellen Unterschied zur Richtlinienvorgabe.

Nach der Richtlinienvorgabe ist dem Institut ein Wahlrecht zu gewähren, ob es die Wertänderung des Kreditderivatkontraktes für die Bemessungsgrundlage berücksichtigt oder nicht.

Die Streichung von § 299 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 alte Fassung präzisiert die Umsetzung von Anhang I Textziffer 8 Abs. 1 Satz 3 römisch i der Richtlinie 2006/49/EG. Total Return Swaps fallen unter die allgemeinen Vorschriften zur Bildung von Nettopositionen (s. § 299 Absatz 1), so dass die besonderen Vorschriften zur Bildung von Nettopositionen für Total Return Swaps und für deren Berücksichtigung für die Teilanrechnungsbeträge für das allgemeine Kursrisiko Zinsnettoposition und für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition entbehrlich sind.

Zu Buchstabe c

Mit § 299 Absatz 7 Satz 4 und 5 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Mit § 299 Absatz 9 Sätze 2 und 3 wird Anhang II Textziffer 1 Buchstabe a römisch i der Richtlinie 2010/76/EU unter Berücksichtigung des Entwurfs der EU-Verordnung (COM\_CRD IV\_Draft Regulation) umgesetzt.

Zu Buchstabe f

Die Streichung von § 299 Absatz 10 Satz 2 präzisiert die Umsetzung von Anhang I Textziffer 43 der Richtlinie 2006/49/EG. Total Return Swaps fallen unter die allgemeinen Vorschriften zur Bildung von Nettopositionen (s. § 299 Absatz 1), so dass die besonderen Vorschriften zur Bildung von Nettopositionen für Total Return Swaps und für deren Berücksichtigung für die Teilanrechnungsbeträge für das allgemeine Kursrisiko Zinsnettoposition und für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition entbehrlich sind (siehe Begründung für Buchstabe b).

Zu Buchstabe g

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

### **Zu Nummer 37 (§ 303)**

Zu Buchstabe a

In § 303 Absatz 1 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe b Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

§ 303 Absatz 1 Satz 1 präzisiert die Umsetzung von Anhang I Textziffer 14 der Richtlinie 2006/49/EG. Der § 303 Absatz 1 Satz 1 regelt, welche Zinsnettopositionen in den Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition eingehen. Er beschreibt das „Mengengerüst“ für diesen Teilanrechnungsbetrag.

In § 303 Absatz 1 Satz 2 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Der § 303 Absatz 1 Satz 2 regelt, mit welcher Bemessungsgrundlage Zinsnettopositionen in den Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition eingehen. Er umfasst zwei Komponenten des „Wertgerüsts“:

1. den maßgeblichen Betrag nach § 299 Absatz 2 Satz 3 oder § 299 Absatz 5 Satz 1 oder 2 und
2. den ggf. nach § 303 Absatz 2a bis 5a auf den maßgeblichen Betrag anzuwendenden Gewichtungssatz.

Zu 1. setzt der § 303 Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf § 299 Absatz 5 Satz 1 oder 2 Anhang I Punkt 8, jeweils den ersten Satz zum Unterabschnitt zum Sicherungsgeber und zum Sicherungsnehmer um. In Bezug auf § 299 Absatz 2 Satz 3 füllt er eine Lücke bzw. klärt eine Unklarheit in der Richtlinienvorgabe. Er präzisiert die generelle Vorschrift nach Artikel 74 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG, wonach die handelsrechtlich anzuwendende Bewertung maßgeblich ist, soweit nichts Anderes spezifiziert ist. In der Regel dürfte für Handelsbuch-Risikopositionen der Marktwert handelsrechtlich anzuwenden sein. (Abweichung hiervon z.B. bei Geldmarktgeschäften oder wenn bei Anwendung des strengen Niederstwertprinzips ein früherer Marktwert maßgeblich ist). Unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten erklärt jedoch § 299 Absatz 2 Satz 3 der SolvV den Marktwert / Gegenwartswert für grundsätzlich anwendbar (Abweichung von diesem Prinzip in § 299 Absatz 5: Nominalwert). Diese Festlegung entspricht dem Vernehmen nach auch dem Verständnis der Dienststelle der Kommission und der Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten der EU. Die Regelung in § 299 Absatz 2 Satz 3 wurde dementsprechend nie von der Dienststelle der Kommission beanstandet.

In § 303 Absatz 1 Satz 3 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Zur Begründung siehe Satz 2.

In § 303 Absatz 1 Satz 4 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Der § 303 Absatz 1 Satz 4 bezieht sich nach Richtlinien-Vorgabe Anhang I Punkt 14, Absatz 2 CAD nicht nur auf Verbriefungspositionen des HB, sondern auf die Berücksichtigung beliebiger Zinsnettopositionen für das besondere Kursrisiko Zins (Maximum Possible Loss).

§ 303 Absatz 1 Satz 5 präzisiert die Umsetzung von Anhang I Textziffer 3 der Richtlinie 2006/49/EG.

In § 303 Absatz 1 Satz 6 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Der Betrag, mit dem die Handelsbuch-Risikopositionen des Correlation Trading Portfolios in den Teilbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition zu berücksichtigen sind, ist keine Summe von Produkten (wie bei den übrigen Zinsnettopositionen), sondern wird unter Anwendung eines Maximum-Operators ermittelt. Dementsprechend ist der Teilbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition nun als Summe aus dem Betrag für das Correlation Trading Portfolio (§ 303 Absatz 1 Satz 6) und der Summe für die übrigen Zinsnettopositionen (§ 303 Absatz Satz 7) zu ermitteln.

In § 303 Absatz 1 Satz 7 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Zur Begründung siehe § 303 Absatz 1 Satz 2.

In § 303 Absatz 1 Satz 8 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Zur Begründung siehe § 303 Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc

Mit der Aufhebung von § 303 Absatz 2 Nummer 1 alte Fassung wird Anhang I Textziffer 14 Tabelle 1, Zeile 1 der Richtlinie 2006/49/EG präzisiert. Zur Begründung siehe Buchstabe c.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

In § 303 Absatz 2 Nummer 3 wird Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Der Änderungsbefehl ergänzt Artikel 57 Buchstabe r der Richtlinie 2006/48/EG dahingehend, dass auch Verbriefungspositionen des Handelsbuches, die als Verbriefungspositionen des Anlagebuches mit einem Risikogewicht von 1250% zu berücksichtigen wären, vom Eigenkapital abgezogen werden dürfen. Die Umsetzung dieser Vorschrift mit der neuen allgemeineren Formulierung „Unterlegung ... zu ihrem vollen Betrag“ hält das KWG frei von den rechtstechnischen Unterschieden der Vorschriften für Handelsbuch-Risikopositionen einerseits und Adressrisikopositionen des Anlagebuches andererseits. Insbesondere steht der Begriff des Risikogewichts für Handelsbuch-Risikopositionen nur durch den Verweis auf die Anlagebuchregelungen zur Verfügung.

Die Wahl, Verbriefungspositionen vom Eigenkapital abzuziehen, statt sie für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen zu berücksichtigen, besteht nur für Verbriefungspositionen, die nach § 303 (Standardmethode für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition) berücksichtigt werden. Bei Portfoliomodellen lässt sich nicht einer einzelnen Risikoposition ein Unterlegungsbetrag zuordnen - diese Aussage gilt für den potenziellen Risikobetrag, den potenziellen Krisen-Risikobetrag und den „Ansatz zur Berücksichtigung aller Wertänderungsrisiken (§ 318 e) beim Correlation Trading“ in gleicher Weise.

§§ 266 - 268 regeln ferner die Höhe der Abzugsbeträge (§§ 267, 268) und die mögliche Aufspaltung einer IRBA-Verbriefungsposition in einen Teil, der abgezogen wird und einen Teil, der in den Anrechnungsbetrag für Adressrisiken eingeht (§ 266 Absatz 2, 3).

Der erste Aspekt hängt sehr eng mit der Identifikation der abzuziehenden Verbriefungspositionen des Handelsbuchs zusammen. Es erscheint daher leserfreundlich, die Höhe der Abzugsbeträge auch noch in § 303 Absatz 2 Nummer 3 (neu) zu regeln. Durch Verweise auf die Anlagebuchvorschriften können die Regeln knapp gehalten werden.

Der zweite Aspekt betrifft sowohl die Identifikation der abzuziehenden Positionen wie auch die Identifikation der für den Teilanrechnungsbetrag zu berücksichtigenden Positionen. Es erscheint leserfreundlich, diesen Aspekt als Teil der Vorschriften zur Berücksichtigung der Verbriefungspositionen des Handelsbuchs zu regeln, also nach § 303 Absatz 5, 5a etc. (und nicht etwa schon in der Nähe zu § 303 Absatz 2). Einem von vorne nach hinten vorgehenden Leser sind die durch diese Regelung ergänzten Vorschriften dann schon bekannt. Nachdem bei den Vorschriften zur Berücksichtigung der Verbriefungspositionen des Handelsbuchs die relevanten Anlagebuchvorschriften durch Verweise konkret benannt sind, erscheint es ausreichend klar, zur Regelung des zweiten Aspekts lediglich eine analoge Anwendung von § 266 Absatz 2, 3 festzulegen.

In Nummer 4 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Der Verweis auf Absatz 5a Satz 4 stellt klar, dass auch für die Nichteinbeziehung von Zinsnettopositionen gilt, dass eine Verbriefungsposition im Falle einer „als ob“-Berücksichtigung nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz stets so zu berücksichtigen ist, als ob es sich bei ihr um eine IRBA-Verbriefungsposition handeln würde.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 2a wird Anhang I Textziffer 14 Tabelle 1, Zeile 1 der Richtlinie 2006/49/EG präzisiert. Demnach sind Staatsanleihen explizit nicht mehr von der Berücksichtigung für den Teilanrechnungsbetrag besonderes Kursrisiko Zins ausgenommen, sondern einzubeziehen und im Standardansatz mit 0% zu gewichten. Aufgrund dessen sind die in Absatz 2a genannten Positionen auch in den eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko einzubeziehen.

Zu Buchstabe d

Mit der Anpassung des Verweises wird Anhang I Textziffer 14 Tabelle 1, Zeile 1 der Richtlinie 2006/49/EG präzisiert. (redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe e

Die Änderung von § 303 Absatz 4 präzisiert Anhang 1 Tabelle 14 der Richtlinie 2006/49/EG. Zwecks Eindeutigkeit der Formulierung und Konsistenz im gesamten § 303 wird der Gewichtungssatz nach Absatz 4 so gefasst, dass er nach Absatz 1 Satz 3 noch mit 8% zu multiplizieren ist.

Zu Buchstabe f

In § 303 Absatz 5 wird der Anhang II Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Diese Regelungen beschreiben den Standardansatz für besonderes Kursrisiko Zinsnettoposition für Verbriefungspositionen des Handelsbuches. Die Vorschriften lehnen sich eng an die Regelungen zur Berücksichtigung von Verbriefungspositionen des Anlagebuches an. Nach § 299 Absatz 1 sind jedoch auch passivisch ausgerichtete Zinsnettopositionen zu Verbriefungspositionen des Handelsbuchs zu berücksichtigen.

Das Wort „zuzurechnende“ entspricht der Wortwahl in § 1a Absatz 1 Satz 1 KWG und § 1a Absatz 2 KWG. Die Gewichtung mit 8% wird in Absatz 1 einheitlich für CTP- und Non-CTP-Zinsnettopositionen vorgegeben,

Bezüglich der Bemessungsgrundlage stellt Satz 1 auf den maßgeblichen Betrag nach § 299 Absatz 2 Satz 3 ab. Satz 1 füllt insoweit eine Lücke in der Richtlinienvorgabe, indem er die Bemessungsgrundlage für anwendbar erklärt, die generell für Handelsbuch-Risikopositionen gilt.

In Satz 2 kommt folgende Überlegung zum Ausdruck: Ein Institut kann über eine Verbriefungsposition des Handelsbuchs verfügen, für die als dem Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikoposition eine KSA-Position zu bilden wäre, für die das Institut gleichwohl die Voraussetzung nach § 303 Absatz 5a Satz 4 erfüllt. Eine solche Position darf das Institut mit einem IRBA-Verbriefungsrisikogewicht berücksichtigen, das es nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz nach § 258 ermittelt. Dies meint offenbar die Richtlinienvorgabe, indem sie auch für eine Verbriefungsposition des Handelsbuchs, für die als dem

Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikoposition eine KSA-Position zu bilden wäre, die Möglichkeit eröffnet, den aufsichtlichen Formel-Ansatz zur Bestimmung des Verbriefungsrisikogewichts zu verwenden. Auch wenn die Richtlinienvorgabe hierauf nicht eingeht, ist eine Verwendung des aufsichtlichen Formel-Ansatzes in Verbindung mit dem IRBA, also eine Verwendung ohne Nutzung der handelsbuchspezifischen Ausnahmeregelung nach § 303 Absatz 5a Satz 4, in Zusammenhang mit Absatz 5 nicht möglich: Eine Verwendung des aufsichtlichen Formel-Ansatzes in Verbindung mit dem IRBA hätte ja zur Folge, dass für die betreffende Verbriefungsposition des Handelsbuchs als dem Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikoposition eine IRBA-Position zu bilden wäre, so dass diese Verbriefungsposition nach § 303 Absatz 5a und nicht nach Absatz 5 zu berücksichtigen wäre.

Die Obergrenzen für die Anrechnung von KSA-Verbriefungstransaktionen nach §§ 249, 250 sind auf § 303 Absatz 5 übertragbar. Zwar verweist § 303 Absatz 5 entsprechend der Richtlinienvorgabe nur auf die Bestimmungen zu KSA-Verbriefungsrisikogewichten nach §§ 242 bis 244, jedoch stünde es der Absicht einer weitestgehend einheitlichen Behandlung von Verbriefungspositionen im Handels- wie im Anlagebuch entgegen, wenn für die Verbriefungspositionen einer Verbriefungstransaktion im Handelsbuch höhere Eigenmitelanforderungen gelten würden als im Anlagebuch.

Zu Buchstabe g

In § 303 Absatz 5a wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

Bezüglich der Bemessungsgrundlage stellt Satz 1 auf den maßgeblichen Betrag nach § 299 Absatz 2 Satz 3 ab. Satz 1 füllt insoweit eine Lücke in der Richtlinienvorgabe, indem er die Bemessungsgrundlage für anwendbar erklärt, die generell für Handelsbuch-Risikopositionen gilt.

Anhang II Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang I Textziffer 16a lit. b der Richtlinie 2006/49/EG bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die als dem Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikopositionen des Instituts nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigen sind. Er erlaubt zudem, eine Verbriefungsposition so zu berücksichtigen, als ob es sich bei ihr um eine nach dem IRBA zu berücksichtigende Verbriefungsposition handeln würde, soweit das Institut für das verbrieft Portfolio die Voraussetzungen für die Nutzung des eigenen Ansatzes für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko nach § 318a bis § 318d und gewisse weitere Anforderungen erfüllt. (im Folgenden: „als ob“-Berücksichtigung nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz)

Der aufsichtliche Formel-Ansatz steht nur für IRBA-Verbriefungspositionen zur Verfügung (vgl. § 255 Absatz 1 Satz 1), nicht aber für KSA-Verbriefungspositionen (vgl. § 243). Anhang I Textziffer 16a Absatz 2 der Richtlinie 2006/49/EG verweist gleichwohl nicht nur auf die Regelungen zu Verbriefungspositionen, die als dem Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikoposition des Instituts eine IRBA-Verbriefungsposition bilden würden (lit. b), sondern auch auf die Regelungen zu Verbriefungspositionen, die als dem Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikoposition des Instituts eine KSA-Verbriefungsposition bilden würden (lit. a).

Für Verbriefungspositionen, die als dem Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikoposition des Instituts nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigen sind, ist der Verweis auf Regelungen zu Verbriefungspositionen, die als dem Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikoposition des Instituts eine KSA-Verbriefungsposition bilden würden (lit. a) offenkundig ohne Anwendungsfall. Für Verbriefungspositionen, die unter die „als ob“-Berücksichtigung nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz fallen, ist der Verweis dagegen von Bedeutung: Solche Verbriefungspositionen wären als dem Anlagebuch zuzurechnende Adressrisikoposition des Instituts als KSA-Verbriefungspositionen zu berücksichtigen, dürfen aber unter der Voraussetzung von § 303 Absatz 5a Satz 4 im Handelsbuch nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz berücksichtigt werden. Der Verweis der Richtlinienvorgabe auf lit. a ist somit als Klarstellung zu verstehen, dass es einer „als ob“-Berücksichtigung nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz nicht entgegensteht, wenn eine Verbriefungspositionen als dem Anlagebuch zugeordnete Adressrisikoposition eine KSA-

Verbriefungsposition wäre. Satz 4 (danach werden die Eingangsparameter für den aufsichtlichen Formel-Ansatz aus dem IRC geschätzt) drückt dies aus: Er stellt klar, dass eine Verbriefungsposition im Falle einer „als ob“-Berücksichtigung nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz stets so zu berücksichtigen ist, als ob es sich bei ihr um eine IRBA-Verbriefungsposition handeln würde. Satz 4 setzt somit die Vorschrift in Anhang II Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang I Textziffer 16a Absatz 2 der Richtlinie 2006/49/EG um.

Die Obergrenzen für die Anrechnung von IRBA-Verbriefungstransaktionen nach §§ 263, 264 sind auf § 303 Absatz 5a übertragbar. Zwar verweist § 303 Absatz 5 entsprechend der Richtlinienvorgabe nur auf die Bestimmungen zu IRBA-Verbriefungsrisikogewichten nach §§ 255 bis 261, jedoch stünde es der Absicht einer weitestgehend einheitlichen Behandlung von Verbriefungspositionen im Handels- wie im Anlagebuch entgegen, wenn für die Verbriefungspositionen einer Verbriefungstransaktion im Handelsbuch höhere Eigenmittelanforderungen gelten würden als im Anlagebuch. Eine eigene Umsetzung von Anhang I Textziffer 16a Absatz 3 erfolgt nicht, weil eine Wiederverbriefungsposition entweder eine KSA-Verbriefungsposition oder um einer IRBA-Verbriefungsposition bildet und somit gemäß § 303 Absatz 5 bzw. § 303 Absatz 5a zu berücksichtigen ist.

In § 303 Absatz 5b bis 5f wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. In Absatz 5b wird für das Correlation Trading Portfolio (CTP) eine eigene Standardmethode eingeführt. Danach ist nur der größere der Berücksichtigungsbeträge für die „Long-Positionen“ (aktivisch ausgerichtete Positionen) und die „Short-Positionen“ (passivisch ausgerichteter Positionen) zu unterlegen. Die Obergrenzen für Verbriefungspositionen derselben Verbriefungstransaktion, die für die Absätze 5 und 5a gelten, sind hier ebenfalls anwendbar. Der Betrag, mit dem die Handelsbuch-Risikopositionen des CTP in den Teilbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition zu berücksichtigen sind, ist keine Summe von Produkten (wie bei den übrigen Zinsnettopositionen), sondern wird unter Anwendung eines Maximum-Operators für den die allgemeinen Anrechnungsvorschriften des § 303 Absatz 1 Nummer 2 gelten, ermittelt. Dementsprechend ist der Teilbetrag für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition nun als Summe aus dem Betrag für das CTP (§ 303 Absatz 1 Satz 6) und der Summe für die übrigen Zinsnettopositionen (§ 303 Absatz 1 Satz 7) zu ermitteln.

§ 303 Absatz 5c definiert die Verbriefungspositionen, die dem CTP zugeordnet werden dürfen. Damit wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe c, hier Nummer 14b des Anhangs I der Richtlinie 2006/49/EG umgesetzt. Dabei wird ein „beidseitig liquider Markt“ definiert. Zudem wird klargestellt, dass Indexranchen grundsätzlich zu den in das CTP einzubeziehenden Positionen zählen.

§ 303 Absatz 5d definiert die Verbriefungspositionen, die nicht dem CTP zugeordnet werden dürfen. Damit wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe c, hier Nummer 14c des Anhangs I der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

In § 303 Absatz 5e wird nach Anhang I Nummer 14b der Richtlinie 2006/49/EG klargestellt, dass nth-to-default-Kreditderivate für Zwecke des CTP wie Verbriefungspositionen zu behandeln sind.

§ 303 Absatz 5f erlaubt, dass ein Institut andere Positionen, die zur Absicherung von Handelsbuch-Risikopositionen des CTP dienen, ebenfalls in das CTP einbeziehen darf, soweit die zusätzliche Anforderung an die Marktliquidität erfüllt ist. Diese Vorschrift ist komplementär zu der Vorschrift in § 303 Absatz 1 Nummer 1. Die Vorschrift in § 303 Absatz 1 Nummer 1 bewirkt, dass sich gegenläufige Positionen des CTP nicht unbedingt anrechnungsmehrend auf den Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko Zins auswirken. Die Vorschrift in § 303 Absatz 5f Nummer 1 sieht nun vor, dass ein Institut auch Nichtverbriefungspositionen, die der Absicherung von Verbriefungspositionen des CTP dienen, in das CTP einbeziehen darf. Die Nichtverbriefungspositionen, die nach § 303 Absatz 5f Nummer 1 in das CTP einbezogen werden, werden somit ebenfalls nach § 303 Absatz 1 Nummer 1, d.h. unter Verwendung des Maximum-Operators, berücksichtigt. Auch für sie gilt somit, dass sich gegenläufige Positionen nicht unbedingt anrechnungs-

mehrend auf den Teilanrechnungsbetrag für das besondere Kursrisiko Zins auswirken. Der Teilanrechnungsbetrag fällt also niedriger aus als bei einer Berücksichtigung der betreffenden Nichtverbriefungspositionen nach § 303 Absatz 1 Nummer 2. Nach dem vorstehend dargestellten Zweck der Richtlinienvorgabe darf ein Institut nur solche Nichtverbriefungspositionen in das CTP einbeziehen, die der Absicherung von Verbriefungspositionen des CTP dienen. Nach dem Wortlaut der Richtlinienvorgabe müssen die Nichtverbriefungspositionen dagegen lediglich der Absicherung „anderer Positionen“ des CTP dienen. Um Zweifelsfragen zur Abgrenzung des CTP vorzubeugen, wird die Richtlinienvorgabe in der Weise umgesetzt, dass ein Institut nur solche Nichtverbriefungspositionen in das CTP einbeziehen darf, die der Absicherung von Positionen des CTP dienen.

In § 303 Absatz 5g wird Anhang I Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Nach § 303 Absatz 2 Nummer 3 gilt, dass Verbriefungspositionen, die als dem Anlagebuch zugeordnete Adressrisikoposition des Instituts nach § 265 als zu ihrem vollen Betrag mit Eigenmitteln zu unterlegen gelten, nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind, soweit das Institut für sie den Abzug nach § 10 Absatz 6a Nummer 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gewählt hat. Absatz 5g betrifft die vorgelagerte Frage, welche Verbriefungspositionen als dem Anlagebuch zugeordnete Adressrisikoposition des Instituts nach § 265 als zu ihrem vollen Betrag mit Eigenmitteln zu unterlegen gelten. Eine Zweifelsfrage könnte sich bezüglich einer Verbriefungsposition stellen, die als dem Anlagebuch zugeordnete Adressrisikoposition des Instituts eine IRBA-Verbriefungsposition bilden würde und die dann nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigen wäre. Eine solche IRBA-Verbriefungsposition ist unter Umständen nur zu einem Teil zu ihrem vollen Betrag mit Eigenmitteln zu unterlegen. Absatz 5g stellt klar, dass die nach § 266 Absatz 2 und 3 vorgesehene Aufspaltung solcher Verbriefungspositionen für Verbriefungspositionen des Handelsbuchs entsprechend gilt. Absatz 5g betrifft also lediglich eine Verbriefungsposition, die 1. als dem Anlagebuch zugeordnete Adressrisikoposition des Instituts eine IRBA-Verbriefungsposition bilden würde, die 2. nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigen wäre, die 3. nur zu einem Teil zu ihrem vollen Betrag mit Eigenmitteln zu unterlegen ist und für die 4. das Institut den Abzug des voll zu unterlegenden Teils nach § 10 Absatz 6a Nummer 3 des Kreditwesengesetzes gewählt hat. Eine solche Verbriefungsposition ist nach Absatz 5g in analoger Anwendung von § 266 Absatz 2 und 3 aufzuspalten. Der Verweis auf Absatz 5a Satz 4 stellt klar, dass auch für die Nichteinbeziehung von Zinsnettopositionen gilt, dass eine Verbriefungsposition im Falle einer „als ob“-Berücksichtigung nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz stets so zu berücksichtigen ist, als ob es sich bei ihr um eine IRBA-Verbriefungsposition handeln würde.

In § 303 Absatz 5h wird Artikel 1 Nummer 9 der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Der neugefasste Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG dehnt das Verbot impliziter Unterstützung auf Verbriefungstransaktionen mit Bezug zum Handelsbuch aus. In § 303 Absatz 5h erfolgt die Umsetzung für die Standardverfahren zur Berücksichtigung der Marktrisiken für die Eigenmittelanforderungen, in § 314 Absatz 4 für die eigenen Risikomodelle. Die Richtlinienvorgabe definiert implizit einen Kreis von Verbriefungstransaktionen mit Bezug zum Handelsbuch. Es sind dies Verbriefungstransaktionen, für die dem Institut eine implizite Unterstützung verboten ist, in der Weise, dass das Institut „Instrumente“ aus seinem Handelsbuch an eine Verbriefungszweckgesellschaft „verkauft“ haben muss, so dass diese „Instrumente“ nicht länger für die Bemessung der Eigenmittelanforderungen des Instituts zu berücksichtigen sind. Für die Umsetzung wird angenommen, dass eine implizite Unterstützung nur für solche Verbriefungstransaktionen verboten werden soll, die die Instrumente verbrieft, die aus dem Handelsbuch des Institutes heraus „verkauft“ wurden. Insoweit wird die Richtlinienvorgabe im Zuge der Umsetzung konkretisiert. Formal spricht für die genannte Annahme, die Verwendung des bestimmten Artikels vor dem Wort „Verbriefung“ im letzten Halbsatz des Änderungsbefehls nach Artikel 1 Punkt 8 der CRD 3 (Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG). Materiell spricht für sie, dass der Richtliniengeber auch für das Anlagebuch die implizite Unterstützung nur für solche Verbriefungstransaktionen verbietet, zu denen das Institut eine besondere Nähe hat und sich damit unter Umständen unter Druck fühlen könnte, die Verbriefungstransaktion zu unterstützen. Für das Anlagebuch wird die Nähe des Instituts zu der Verbriefungs-

transaktion dadurch operationalisiert, dass das Institut als Originator oder Sponsor der Verbriefungstransaktion gilt. Für Verbriefungstransaktionen mit Bezug zum Handelsbuch erfolgt die Operationalisierung dadurch, dass das Institut der Verbriefungszweckgesellschaft, die die Verbriefungstransaktion durchführt, „Instrumente“ aus seinem Handelsbuch heraus „verkauft“ hat. Die Bezugnahme auf „Instrumente“, die ein Institut aus seinem Handelsbuch an eine Verbriefungszweckgesellschaft „verkauft“ haben muss, zielt offenbar insbesondere auf Verbriefungstransaktionen, bei denen das verbrieft Portfolio aus dem Handelsbuch des Instituts stammt (z.B. Verbriefung von Portfolien von Credit Default Swaps). Allerdings muss das verbrieft Portfolio einer solchen Verbriefungstransaktion nicht unbedingt durch Kauf der Portfoliobestandteile im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustande kommen. Beispielsweise kann eine Verbriefungsgesellschaft zu verbrieftende Credit Default Swaps auch durch direkten Abschluss der einschlägigen Verträge mit einem Institut eingehen. Dass das Institut seine Positionen aus den Credit Default Swaps dem Handelsbuch zuordnet, ist für die Zwecke der Vorschrift als gleichwertig zu einem Verkauf von Finanzinstrumenten aus dem Handelsbuch zu werten. Für die Umsetzung wird daher nicht auf „Instrumente“ Bezug genommen, die das Institut aus dem Handelsbuch „verkauft“, sondern auf „Positionen“, die durch das Geschäft aus dem Handelsbuch des Instituts abgegangen sind oder für die in dem Handelsbuch des Instituts eine gegenläufige Position zu bilden war. Für diese Umsetzung spricht auch, dass sich das Handelsbuch nach der Definition in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2006/49/EG aus „Positionen“ (und nicht aus „Instrumenten“) zusammensetzt. Die Beschreibung des Handelsbuches als eine Gesamtheit von Positionen wurde auch bei der Umsetzung dieser Vorschrift in § 1a Absatz 1 KWG übernommen. Nach Satz 2 ist im Falle einer impliziten Unterstützung das verbrieft Portfolio für die Feststellung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach § 2 Absatz 3 Satz 1 so zu berücksichtigen, als stünden die Positionen des durch diese Verbriefungstransaktion verbrieften Portfolios im Risiko des Instituts. Für die Feststellung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach § 2 Absatz 3 Satz 1 sind sämtliche Marktrisikopositionen, also nicht nur die Handelsbuch-Risikopositionen, sondern etwa auch die Fremdwährungsrisikopositionen zu berücksichtigen. Ferner sind auch die Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken einzubeziehen. Satz 2 stellt damit klar, dass auch insbesondere derivative Adressenausfallrisikopositionen für das verbrieft Portfolio zu berücksichtigen sind. Der Begriff des verbrieften Portfolios ist in § 228 Absatz 1 ganz aus dem Blickwinkel des Adressenausfallrisikos definiert. Er lässt sich analog für Verbriefungstransaktionen mit Bezug zum Handelsbuch verwenden. Eine eigene generalisierte Definition des verbrieften Portfolios ist entbehrlich.

Zu Buchstabe h

Die Anpassung der Begriffe ist eine Folgeänderung der Umsetzung von Anhang II Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang I Textziffer 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/49/EG.

Das Wort „Teilanrechnungsbetrag“ wird nun nur noch als feststehender Begriff für den näher beschriebenen Teil der Kapitalanforderungen verwendet. Eine einzelne Position trägt mit ihrem „Berücksichtigungsbetrag“ zu diesem Teilanrechnungsbetrag bei.

### **Zu Nummer 38 (§ 305)**

Zu Buchstabe a

In § 305 Absatz 1 Satz 1 wird Anhang II Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung von § 305 Absatz 2 wird die Streichung von Anhang II Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

### **Zu Nummer 39 (§ 307)**

Die Anpassung der Verweise ergibt sich als Folgeänderung aus der Umsetzung von Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU.

### **Zu Nummer 40 (§ 313)**

#### Zu Buchstabe a

In § 313 Absatz 1 Satz 4 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. In § 313 Absatz 1 Satz 5 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

#### Zu Buchstabe b

In § 313 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Die Ergänzungen in den Sätzen 5 und 6 ergeben sich als Folgeänderung der Umsetzung von Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU.

### **Zu Nummer 41 (§ 314)**

#### Zu Buchstabe a

In § 314 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe e, g, h und j der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

In § 314 Absatz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe g, h und j der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

Die Änderungen in § 314 Absatz 1 Satz 1 und 2 präzisieren die Umsetzung der Vorgaben nach Anhang V Textziffer 10b Buchstaben (a) und (b) der Richtlinie 2006/49/EG.

In § 314 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Die Richtlinie sieht vor, dass ein Institut auf täglicher Basis die Eigenmittelanforderungen einhalten muss. Diese Vorgabe ist durch die Vorschrift in § 2 Absatz 5 SolvV bereits mit Geltung für sämtliche Eigenmittelanforderungen nach der Solvabilitätsverordnung geregelt. Eine separate Vorschrift, nach der die Eigenmittelanforderungen nach § 314 Absatz 1 auf täglicher Basis einzuhalten wären, ist damit überflüssig. Mit § 314 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

#### Zu Buchstabe b

§ 314 Absatz 1a Satz 1 präzisiert die Umsetzung der Vorgaben nach Anhang V Textziffer 10b Buchstaben (c) und (d) der Richtlinie 2006/49/EG.

In § 314 Absatz 1a Satz 1 und 2 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 10b Buchstaben (c) und (d) der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. Die Richtlinienvorgabe gibt die Unterlegung nur für denjenigen Fall entsprechend der Absicht des Richtliniengebers korrekt an, dass das Institut über ein geeignetes Modell auch zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrags für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition und einen geeigneten eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko verfügt. Die vollständige Summe (Anhang 5 Textziffer 10b Buchstaben a bis d der Richtlinie 2006/49/EG) gilt also ausschließlich für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition bei einer vollständigen Modellierung und nicht generell für das besondere Kursrisiko, wie es die Richtlinien-Vorgabe suggeriert. Um Zweifelsfragen entgegenzuwirken, wurde der Inhalt aus Anhang 5 Textziffer 10b Buchstaben c und d der Richtlinie 2006/49/EG in einem separaten Absatz 1a erfasst, der sich nur auf das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition bezieht.

In § 314 Absatz 1 und 1a Satz 1 und 2 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Die Anforderungen an den eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko sind Mindestanforderungen. Es steht damit den Instituten frei, Ansätze zu verwenden, die anderweitige Risiken einbeziehen - auch soweit sie mit Hilfe von Marktrisikofaktoren abgebildet werden. Diese Schlussfolgerung steht allerdings im Widerspruch zu der Vorschrift in Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang 5 Punkt 5b Satz 4 der Richtlinie 2006/49/EG, nach der keinerlei Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen Ausfällen und Migrationen einerseits und anderen Marktrisikofaktoren andererseits zulässig ist. Um den Instituten keine

Hindernisse gegen eine Fortentwicklung eines eigenen Ansatzes für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko hin zu einer umfassenderen Abdeckung von Risiken in den Weg zu legen, wird die Vorschrift in Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang 5 Punkt 5b Satz 4 der Richtlinie 2006/49/EG, als durch § 314 Absatz 1 und 1a hinreichend umgesetzt aufgefasst: Der Betrag nach § 314 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2, der nach einem eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko ermittelt wird, ist durch Addition mit den übrigen relevanten Beträgen zusammen zu fassen. Diversifikationseffekte werden also insoweit nicht berücksichtigt.

In § 314 Absatz 1a Satz 3 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d, hier Anhang V Punkt 5l Absatz 6 Satz 5 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

In § 314 Absatz 1a Satz 4 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d, hier Anhang V Punkt 5l Absatz 3 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

Zu Buchstabe c

In der Aufhebung von § 314 Absatz 2 Satz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

In § 314 Absatz 3 Satz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe f und g der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung in § 314 Absatz 3 Satz 3 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Punkt 5a Satz 1 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

Zu Buchstabe e

In § 314 Absatz 4 wird Artikel 1 Nummer 9 der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Der neu gefasste Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG dehnt das Verbot impliziter Unterstützung auf Verbriefungstransaktionen mit Bezug zum Handelsbuch aus. In § 303 Absatz 5h erfolgt die Umsetzung für die Standardverfahren zur Berücksichtigung der Marktrisiken für die Eigenmittelanforderungen, in § 314 Absatz 4 für die eigenen Risikomodelle. Es wird auf die Begründung zu § 303 Absatz 5h verwiesen.

Das Verbot der impliziten Unterstützung von Verbriefungstransaktionen in Bezug auf Adressenausfallrisikopositionen ist in § 234 geregelt. Nach § 234 Absatz 3 Satz 1 muss ein Institut, das für eine Verbriefungstransaktion als Originator gilt und diese Verbriefungstransaktion implizit unterstützt, die Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken so berücksichtigen, als stünden die Adressenausfallrisikopositionen des durch diese Verbriefungstransaktion verbrieften Portfolios im Risiko des Instituts.

Soweit ein Institut eine Verbriefungsposition des Handelsbuchs aus einer Verbriefungstransaktion hält, die es implizit unterstützt, könnte eine Pflicht des Instituts, die Positionen des durch diese Verbriefungstransaktion verbrieften Portfolios als im Risiko des Instituts stehend zu berücksichtigen, zu einer nicht zweckmäßigen Abbildung des Risikos des Instituts in seinem eigenen Risikomodell führen. Beispielsweise können die Zinssensitivitäten des verbrieften Portfolios anders gestaltet sein als die Zinssensitivitäten der Verbriefungspositionen im Handelsbuch des Instituts. Deshalb eröffnet Satz 2 dem Institut die Option, Verbriefungspositionen aus der implizit unterstützten Verbriefungstransaktion, die das Institut in den potenziellen Risikobetrag und den potenziellen Krisen-Risikobetrag oder zusätzlich in den nach § 318e ermittelten Betrag für das CTP einbezieht, weiterhin in diese Beträge einzubeziehen. Allerdings muss das Institut in diesem Fall die Positionen des durch diese Verbriefungstransaktion verbrieften Portfolios zusätzlich unterlegen. Dabei ist das verbrieft Portfolio entsprechend dem Leitgedanken von § 234 Absatz 3 Satz 1

isoliert zu betrachten. Der Anrechnungsbetrag ist daher zu den übrigen Anrechnungsbeträgen für Marktrisiken zu addieren.

Für die Bestimmung des zusätzlichen Anrechnungsbetrags ist zu beachten, dass für das verbrieft Portfolio im Regelfall nicht nur Marktrisikopositionen, sondern auch Adressrisikopositionen zu bilden sein können. Insbesondere gilt: wenn das Institut Sponsor oder Investor ist, hält es das verbrieft Portfolio im Regelfall nicht in der eigenen Bilanz. Schon von daher dürfte das verbrieft Portfolio kaum dem Handelsbuch zuzurechnen sein. Mit hin sind für das verbrieft Portfolio Adressenausfallrisikopositionen zu bilden. Für die Bestimmung des zusätzlichen Anrechnungsbetrags darf das Institut aus Gründen der Praktikabilität auch dann Standardverfahren verwenden, wenn es die betreffenden Positionen wären sie nicht aufgrund der impliziten Unterstützung separat zu berücksichtigen - nach eigenen Risikomessverfahren berücksichtigen müsste.

### **Zu Nummer 42 (§ 315)**

In § 315 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe i und j der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. In § 315 Absatz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe i und j der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. In § 315 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe i römisch i der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Die Sätze 2 und 3 verankern die bisherige Verwaltungspraxis der Bundesanstalt in der Solvabilitätsverordnung. Nach der Richtlinienvorgabe muss das Institut die Angemessenheit seines Skalierungsverfahrens regelmäßig zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtfertigen. Satz 4 setzt diese Richtlinienvorgabe in der Weise um, dass das Institut die Angemessenheit seines Skalierungsverfahrens regelmäßig überprüfen muss und die Ergebnisse seiner Analysen nachvollziehbar dokumentieren muss, so dass die betreffenden Unterlagen stets zur Auswertung durch die Aufsicht bereit stehen.

Die Richtlinienvorgabe nennt die „Skalierung mit Wurzel von t“ (sog. Wurzel-Zeit-Formel) beispielhaft als ein zulässiges Verfahren. Sie geht aber nicht so weit, eine generelle Angemessenheit dieses Skalierungsverfahrens zu fingieren, denn sie verlangt ja für beliebige Skalierungsverfahren, das das Institut die Angemessenheit rechtfertigt. Satz 5 sieht daher vor, dass das Institut bei Nutzung der Wurzel-Zeit-Formel abschätzen muss, inwieweit das Skalierungsverfahren zu Schätzfehlern führt. Diese Abschätzung gibt der Bundesanstalt einen Anknüpfungspunkt, um erforderlichenfalls nach § 10 Absatz 1b Nummer 1 des Kreditwesengesetzes erhöhte Eigenmittelanforderungen für in der Verordnung nicht vollständig berücksichtigte Risiken anzuordnen.

§ 315 Absatz 2 Sätze 2 und 3 präzisieren Anhang V Textziffer 10 Buchstabe d der Richtlinie 2006/49/EG. Eine Verkürzung des Beobachtungszeitraumes kann auch auf Basis eines vorab festgelegten und geprüften Mechanismus genehmigt werden. Bei Änderungen der Beobachtungsperiode, die durch den Mechanismus abgedeckt sind, ist kein fallweiser Antrag mehr notwendig. Bei jeder darüber hinausgehenden Änderungen oder jeder Änderung des Mechanismus selbst ist dagegen ein Antrag erforderlich.

In § 315 Absatz 3 und 4 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 10a der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

### **Zu Nummer 43 (§ 316)**

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

In § 316 Absatz 1 Satz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

In § 316 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe k der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Änderungen der Marktwerte eines Finanzinstruments werden im eigenen Risikomodell mitunter nicht direkt ermittelt. Vielmehr werden zuweilen Finanzinstrumente in Risikobestandteile zerlegt und auf Risikofaktoren abgebildet. In Bezug auf

jeden dieser Risikofaktoren wird dann eine Risikoposition gebildet, in die alle auf den betreffenden Risikofaktor abgebildeten Finanzinstrumente eingehen. Dann wird untersucht, wie sich der Barwert dieser Risikoposition verändert, wenn sich die Ausprägung des Risikofaktors ändert. Um diese Aspekte sprachlich besser zu erfassen, werden in die Anhang II Absatz 3 Buchstabe k der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Punkt 12 Satz 4 der neu gefassten Richtlinie 2006/49/EG, genannten Anforderungen allgemeiner formuliert. Die gewählte Formulierung vermeidet es, ein bestimmtes Maß für die Beurteilung der Vertretbarkeit einer Vergrößerung vorzugeben. Es wird also davon abgesehen, den unbestimmten Rechtsbegriff „a good track record“ konkretisierend umzusetzen. Selbst auf eine Umsetzung im Wege einer wörtlichen Übersetzung des Begriffs „a good track record“ wird verzichtet, da schon die Verwendung des Begriffs „Vertretbarkeit“ bedingt, dass die Erfüllung dieser Anforderung anhand geeigneter Kriterien zu beurteilen ist.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In § 316 Absatz 2 Satz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe k der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Punkt 12 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. In Bezug auf die Berücksichtigung von Risiken aus der Nichtlinearität von Optionen dupliziert die neu gefasste Anforderung in Anhang V Punkt 12 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2006/49/EG die fortbestehende Anforderung nach Anhang V Punkt 11 der Richtlinie 2006/49/EG. Durch die neu gefasste Anforderung wird jedoch zusätzlich verlangt, dass auch Risiken aus der Nichtlinearität anderer Produkte angemessen zu berücksichtigen. Diese Änderung wird umgesetzt durch die entsprechende Ergänzung von § 316 Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und Buchstabe c

Mit der Änderung in § 316 Absatz 2 Satz 2 und der Aufhebung von § 316 Absatz 4 wird Anhang II Tz. 3 Buchstabe k der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V, Tz. 12, Absatz 1 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. Danach ist die Erfassung von Basisrisiken nicht mehr auf bestimmte Risikoarten beschränkt. Aus diesem Grund schließt die Vorschrift in § 316 Absatz 2 nun neben Aktien- und Rohwarenrisiken auch Zins- und Fremdwährungsrisiken mit ein. Die Formulierung stellt gleichzeitig klar, dass diese Risiken aufsichtlich als Basisrisiken verstanden werden und dementsprechend angemessen zu berücksichtigen sind.

Der Inhalt von § 316 Absatz 5 wird jetzt in § 317a Absatz 1 präzisiert umgesetzt.

#### **Zu Nummer 44 (§ 317)**

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 317 Absatz 2 Satz 1 ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

In § 317 Absatz 4 Satz 2 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang II Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Wegen der grundsätzlichen Übereinstimmung der Methodik zur Bestimmung des potenziellen Risikobetrags und des potenziellen Krisen-Risikobetrags sind die Anforderungen des § 317 für den potentiellen Krisen-Risikobetrag nur im Hinblick auf diejenigen Merkmale explizit nachzuweisen, in denen der potenzielle Krisen-Risikobetrag vom potenziellen Risikobetrag abweicht, wie etwa bei der Auswahl und Validierung der Beobachtungsperiode.

Zu Buchstabe c

In § 317 Absatz 5a wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V, Textziffer 10c der Richtlinie 2006/49/EG umgesetzt. Darin wird der Begriff „umgekehrte Krisenszenarien“ der Klarheit halber definiert. Vorbehaltlich etwaiger abweichender künftiger bindender technischer Standards oder Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gelten folgende Anforderungen an die Ausgestaltung und interne Verwendung der umgekehrten Krisenszenarien: Das Institut muss die umgekehrten Kri-

senszenarien in das laufende interne Berichtswesen aufnehmen. Es muss sie so auswählen, dass sie für die Risikosteuerung des Instituts möglichst relevant sind. Das Institut muss für die Ausgestaltung der umgekehrten Krisenszenarien die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Portfolios zu Grunde legen. Soweit das Institut annimmt, dass es das Portfolio ändern würde, um Verluste zu begrenzen, darf es nur solche Portfolioänderungen annehmen, die es nach Maßgabe seiner Handelsstrategie und plausibler Annahmen über seine Spielräume für die Durchführung geplanter Portfolioänderungen tatsächlich durchführen würde.

Zu Buchstabe d

In der Aufhebung von § 317 Absatz 7 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe e

In § 317 Absatz 8 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe i römisch ii der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

#### **Zu Nummer 45 (§ 317a)**

In § 317a Absatz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Eine angemessene Berücksichtigung von Ereignisrisiken wird gemäß § 317a Absatz 1 Nummer 6 SolvV nur für das besondere Kursrisiko verlangt. Darin drückt sich aus, dass eine Berücksichtigung von Risiken die dadurch entstehen, dass sich der Kurs eines Finanzinstruments im Vergleich zur allgemeinen Marktentwicklung abrupt und in einem Ausmaß verändert, welches die kontinuierlich sich realisierenden Kursänderungen deutlich übersteigt, von besonderer Priorität für den Richtliniengeber ist. Zu den Ereignisrisiken zählen erwartete oder tatsächliche Insolvenz, Ratingveränderungen (Migrationen), Änderungen in der Anteilseignerstruktur oder Gewinnwarnungen des Emittenten. Ausfall- und Migrationsrisiken sind für Zinsnettopositionen, die ein Institut mit einem eigenen Risikomodell für die Ermittlung eines Teilanrechnungsbetrages für das besondere Kursrisiko berücksichtigt, im eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko nach § 318a-d abzubilden. Bei gleichzeitiger Abbildung dieser Risiken im eigenen Risikomodell für die Ermittlung des Teilanrechnungsbetrages für das besondere Kursrisiko nach § 317a Absatz 1 Nummer 6 käme es zu einer nicht sachgerechten Doppelunterlegung. Ereignisrisiken sind daher im letztgenannten Fall nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Institut nachweisen kann, dass diese im eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko nach §§ 318a bis 318d abgebildet werden.

#### **Zu Nummer 46 (§ 318)**

Zu Buchstabe a

In § 318 Absatz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Anhang II Absatz 3 Buchstabe b Richtlinie 2010/76/EU ist nicht umzusetzen, da bereits durch § 318 Absatz 1 Satz 1 SolvV umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt als Anforderung an Institute (und nicht als Anforderung an Aufsichtsbehörde). Satz 4 setzt die Ergänzung in Anhang V Punkt 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2006/49/EG um, der eine Zählung der Ausnahmen nach hypothetischer und tatsächlicher Wertänderung verpflichtend vorschreibt. (Zuvor hatte die Richtlinienvorgabe gelautet, dass „entweder die tatsächlichen oder die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes“ zugrunde zu legen waren.) Mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung präzisiert Satz 5, was unter der „tatsächlichen Wertänderung“ im Einzelnen zu verstehen ist.

Anhang V Tz. 4 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/49/EG lautet unverändert: „Die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut in der Lage ist, Rückvergleich sowohl für tatsächliche als auch für hypothetische Änderungen des Portfoliowertes durchzuführen.“ In der durch Anhang II Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2010/76/EU geänderten Fassung lautet Anhang V Tz. 4 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/49/EG: „Die zuständigen Behörden fordern von den Instituten zumindest Rückvergleiche auf Basis hypothetischer Handlungsergebnisse (...)“. Davor hatte der Richtliniengeber der zuständigen Aufsichtsbe-

hörde noch die Wahl gelassen, ob sie den Instituten vorschreibt, Rückvergleiche (Backtesting) „für hypothetische Handelsergebnisse“, „tatsächliche Handelsergebnisse“ oder „für beides“ durchzuführen. Die Richtlinie 2010/76/EU schränkt also den Handlungsspielraum der Bundesanstalt ein. Im Zusammenhang mit der Ergänzung in Anhang V Tz. 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2006/49/EG, also der Vorgabe, die Ausnahmen verpflichtend nach hypothetischer und tatsächlicher Wertänderung zu zählen, lässt sich der Auftrag des Richtliniengebers so verstehen, dass grundsätzlich die Ausnahmen nach hypothetischer und tatsächlicher Wertänderung zu zählen sind, dass aber die Bundesanstalt einen erweiterten Ermessensspielraum hat, wenn ein Institut im Einzelfall Mängel bei der Durchführung des Rückvergleichs auf Basis der tatsächlichen Wertänderung aufweist. Ein solcher erweiterter Ermessensspielraum kann aber regelungslogisch nur die Anwendung einer Vorschrift, nicht aber die Vorschrift selbst betreffen. Dementsprechend enthält § 318 Absatz 1 Satz 4 die klare Anforderung, Rückvergleiche auch auf der Grundlage der tatsächlichen Wertänderung durchzuführen.

Zu Buchstabe b

In § 318 Absatz 2 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

#### **Zu Nummer 47 (§ 318a bis 318e)**

In § 318a bis §318e wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt.

In § 318a Absatz 1 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2020/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5a Satz 1 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

Wie schon in der Begründung zu Nummer 41 Buchstabe b (§ 314 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2) ausgeführt: Die Anforderungen an den eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko sind Mindestanforderungen. Es steht damit den Instituten frei, Ansätze zu verwenden, die anderweitige Risiken einbeziehen - auch soweit sie mit Hilfe von Marktrisikofaktoren abgebildet werden. Diese Schlussfolgerung steht allerdings im Widerspruch zu der Vorschrift in Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang 5 Punkt 5b Satz 4 der Richtlinie 2006/49/EG, nach der keinerlei Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen Ausfällen und Migrationen einerseits und anderen Marktrisikofaktoren andererseits zulässig ist. Um den Instituten keine Hindernisse gegen eine Fortentwicklung eines eigenen Ansatzes für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko hin zu einer umfassenderen Abdeckung von Risiken in den Weg zu legen, wird die Vorschrift in Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang 5 Punkt 5b Satz 4 der Richtlinie 2006/49/EG, als durch § 314 Absatz 1 und 1a hinreichend umgesetzt aufgefasst: Der Betrag nach § 314 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2, der nach einem eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko ermittelt wird, ist durch Addition mit den übrigen relevanten Beträgen zusammen zu fassen. Diversifikationseffekte werden also insoweit nicht berücksichtigt.

In § 318a Absatz 2 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5a Satz 2 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. Gemäß dieser Richtlinienvorgabe muss ein Institut nachweisen, dass sein Ansatz die „Zuverlässigkeitsstandards vergleichbar mit“ dem IRBA erfüllt. Zu den Zuverlässigkeitsstandards des IRBA zählen auch die operativen Anforderungen, die in den Mindestanforderungen an die Nutzung des IRBA enthalten sind. Die Richtlinienvorgabe wird in Satz 1 konkretisiert, indem die Mindestanforderungen des IRBA in Anlehnung an die „Generalklausel“ in § 106 in Anforderungen an den internen Ansatz des Instituts überführt werden. Dabei werden die Anforderungen an den Umstand angepasst, dass der interne Ansatz im Unterschied zum IRBA zur Quantifizierung des Risikos aus dem Handelsbuch und nicht dem Anlagebuch dient. Daher wird, wo diese angemessen erscheint, auf die qualitativen Anforderungen an eigene Risikomodelle, einschließlich der einschlägigen Anforderungen an eigene Risikomodelle für die Ermittlung eines Teilanrechnungsbetrags für das besondere Kursrisiko, verwiesen. Anforderungen an die Validierung des internen Ansatzes (vgl. § 106 Nr. 5) werden im Hinblick auf die Anforderungen nach § 318d an dieser Stelle nicht gestellt.

Auch eigene Anforderungen an die Berücksichtigung von Krisenszenarien bei der Validierung werden nicht erhoben. Die Anforderung nach Nr. 3 geht von der Anforderung zur Datenspeicherung nach § 106 Nummer 4 aus. Die Anforderung nach einem unveränderten Risikoniveau wird nicht an dieser Stelle sondern in § 318d erhoben, da die Formulierung an dieser Stelle schwer verständlich ist.

In § 318a Absatz 3 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5b der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. Der letzte Satz dieser Textziffer wurde nicht übernommen, zur Begründung siehe die Begründung zu § 318a Absatz 1.

In § 318a Absatz 4 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5i der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

In § 318a Absatz 5 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5k der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

In § 318a Absatz 6 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5j der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

In § 318a Absatz 7 werden die qualitativen Anforderungen, die im Anhang V Textziffer 2 der Richtlinie 2006/49/EG an das Betreiben interner Berechnungsmethoden allgemein gestellt werden, für die Anwendung auf den eigenen Ansatz gefordert. Die entsprechenden Anforderungen der Solvabilitätsverordnung an eigene Risikomodelle in § 317 greifen nicht unmittelbar für den eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko, da die Einhaltung der Voraussetzungen für die Nutzung eines solchen Ansatzes in der Systematik der Regelungen eine Voraussetzung für die Nutzung eines eigenen Risikomodells für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition (siehe § 313 Abs. 1 Satz 4) sind, aber ein eigener Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko selbst nicht als ein eigenes Risikomodell gilt.

In § 318b Absatz 5 wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5d Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. Die Änderung der Fußnote 3 zu Paragraph 16 des Baseler Rahmenwerks von 2006, wonach der Aufbau von Verbriefungspositionen nicht mehr zum Handelsbuch zählt, wurde nicht in die geänderte Richtlinie 2006/49/EG übernommen. In § 318b Absatz 5 Satz 4 erfolgt eine wortgetreue Umsetzung der Richtlinienvorgabe. Insofern ergeben sich möglicherweise Unterschiede in den Regelungen von EU-Mitgliedstaaten zu anderen Staaten.

In § 318c wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5e der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. Der erste Satz von Textziffer 5e wurde nicht übernommen, da die Formulierung der Richtlinie Raum für eine zu weite Definition der im IRC zu erfassenden Positionen böte. So könnten Geschäfte darunter verstanden werden, die zwar eine risikomindernde Wirkung auf das Portfolio haben, jedoch weder Zins- noch Aktienpositionen im Sinne von § 318a Absatz 3 Satz 3 sind. Die Berücksichtigung von Positionen mit potenziell portfoliorisiko-minderndem Effekt ist wortgetreu umgesetzt.

In § 318d wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5h der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt.

In § 318e wird Anhang II Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang V Textziffer 5l der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. § 318e Absatz 7 ist entsprechend § 318a Absatz 7 notwendig.

### **Zu Nummer 48 (§ 325)**

Zu Buchstabe a und b

Mit den Änderungen in Absatz 2 Nummern. 3 und 5 wird klargestellt, dass der bisher verwendete Begriff der „Gesamtkapitalquote“ die Gesamtkennziffer nach § 2 Absatz 6 Satz 2 bezeichnet.

### **Zu Nummer 49 (§ 330)**

#### Zu Buchstabe a

Der § 330 Absatz 1 präzisiert die Offenlegungsverpflichtung nach Anhang XII, Teil 2, Textziffer 9 Satz 1 der Richtlinie 2006/48/EG, die sämtliche Institute betrifft. Nach der gegenwärtigen Formulierung sind jedoch Institute, die zwar ein eigenes Risikomodell für Fremdwährungsrisikopositionen oder Rohwarenrisikopositionen verwenden, aber einen Teil der Fremdwährungsrisikopositionen bzw. Rohwarenrisikopositionen nach Standardansatz berücksichtigen, von der Offenlegung der nach Standardansatz ermittelten Anrechnungsbeträge befreit. Die neue Formulierung stellt klar, dass jedes Institut, soweit es einen Standardansatz für Marktrisiken nutzt, den nach diesem Standardansatz ermittelten Anrechnungs- oder Teilanrechnungsbetrag offenlegen muss.

#### Zu Buchstabe b

In § 330 Absatz 1a wird Anhang I Absatz 5 Buchstabe b römisch i der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Nach Anhang XII Teil 2 Textziffer 9 Satz 2 der Richtlinie 2006/48/EG muss ein Institut separat die Eigenmittelanforderungen für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition offenlegen, die auf seine Verbriefungspositionen des Handelsbuchs entfallen. Nth-to-Default-Kreditderivate sind Finanzinstrumente, die substitutionsnah zu Verbriefungsstranchen sind. Dementsprechend sieht die Richtlinienvorgabe an verschiedenen Stellen vor, dass nth-to-Default-Kreditderivate so zu berücksichtigen sind wie Verbriefungspositionen (siehe Anhang I Textziffer 8 römisch 5 Absatz 3 der Richtlinie 2006/49/EG: Gewichtungssatz für ein nth-to-Default-Kreditderivat, für das, wenn es eine Verbriefungsposition des Anlagebuchs wäre, eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung nach § 237 Absatz 1 vorläge; Anhang I Textziffern 14b und 14c der Richtlinie 2006/49/EG: Berücksichtigung von nth-to-Default-Kreditderivaten des CTP). Es ist daher anzunehmen, dass die Offenlegungsvorschrift nach Anhang XII Teil 2 Textziffer 9 Satz 2 der RL 2006/48/EG auch nth-to-Default-Kreditderivate betrifft, obwohl in der Vorschrift nur Verbriefungspositionen genannt sind. Daher gelten die Offenlegungsvorschriften nach Satz 2 und 3 auch für nth-to-Default-Kreditderivate.

#### Zu Buchstabe c

Der § 330 Absatz 2 präzisiert die Richtlinienvorgabe in Anhang XII Teil 2 Textziffer 10 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG, daher ist entsprechend dem Wortlaut die Offenlegungsanforderung auf jedes einbezogene Teilportfolio zu beziehen, nicht auf "für bankaufsichtliche Zwecke gesondert erfasste" Portfolien. Nach der Richtlinienvorgabe in Anhang XII Teil 2 Textziffer 10 Buchstabe b der Richtlinie 2006/48/EG ist „das Maß an Akzeptanz durch die zuständige Aufsichtsbehörde“ offenzulegen. Eine Pflicht zur Offenlegung des Inhalts des Bescheids der Bundesanstalt würde eine Pflicht zur Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses bedeuten. Diese kann daher nicht gemeint sein. Vielmehr ist unter Berücksichtigung des Wortlauts der englischsprachigen Richtlinienvorgabe („scope of acceptance by the competent authority“) anzunehmen, dass der Umfang der Modellgenehmigung der Aufsichtsbehörde offenzulegen ist. Da Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG auch den eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko (§§ 318a bis 318d) und den eigenen Ansatz zur Berücksichtigung aller Wertänderungsrisiken aus dem CTP (§ 318e) umfasst, bezieht sich die Offenlegungsanforderung auch auf diese beiden Ansätze. Die Offenlegungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2 ersetzt die missverständliche Formulierung zu einer Offenlegungspflicht zur „bankaufsichtlichen Akzeptanz“ eines Risikomodells im bisherigen Absatz 1 Nummer 1.

Im § 330 Absatz 2 wird Anhang I Absatz 5 Buchstabe b römisch i der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Mit Zuverlässigkeitsstandard („soundness standard“) sind die IRBA-Anforderungen gemeint, auf die die Anforderungen an den eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und mit ihm der eigene Ansatz zur Berücksichtigung aller Wertänderungsrisiken aus dem CTP Bezug nehmen. Dies gilt insbesondere auch für das Konfidenzniveau und den Prognosehorizont.

#### Zu Buchstabe d

Mit den Ergänzungen in § 330 Absatz 3 Nummer 1 wird Anhang I Absatz 5 Buchstabe b römisch i der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Danach werden die quantitativen Offenlegungsanforderungen bei Verwendung eigener Risikomodelle um den potenziellen Krisen-Risikobetrag ergänzt.

Zu Buchstaben e

Mit den neu eingefügten Absätzen 4 und 5 wird Anhang I Absatz 5 Buchstabe b römisch i der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Die quantitativen Offenlegungsanforderungen für eigene Risikomodelle werden um Regelungen für den eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und den eigenen Ansatz zur Berücksichtigung aller Währungsänderungsrisiken aus dem CTP ausgeweitet. Die Worte „amount of capital charges“ beziehen sich hier auf das jeweilige Unterportfolio, für das auch der durchschnittliche Umschichtungshorizont anzugeben ist.

### **Zu Nummer 50 (§ 334)**

Die Änderungen in § 334 setzen im Wesentlichen die Vorgaben nach Anhang I Nummer 5 Buchstabe b (ii) der Richtlinie 2010/76/EU um.

Die Streichung des Verweises auf die §§ 225 bis 268 in Absatz 1 Satz 1 erweitert den Anwendungsbereich der qualitativen Angaben zum Verbriefungsgeschäft. Diese sollen sich nunmehr auf alle Verbriefungsaktivitäten des Instituts beziehen, nicht lediglich auf solche, für die risikogewichtete Verbriefungspositionswerte ermittelt werden. Zudem ist bei den qualitativen Angaben zwischen Transaktionen im Handelsbuch und im Anlagebuch zu differenzieren, falls diese Unterscheidung relevant ist.

Die in Absatz 1 neu eingefügten Nummern führen zu einer umfangreicheren und differenzierteren Offenlegung von qualitativen Informationen über die mit den Verbriefungsaktivitäten des Instituts verfolgten Ziele, die eingegangenen Risiken sowie die internen Prozesse, insbesondere hinsichtlich des Risikomanagements. Dabei wird genauer als bisher nach den von dem Institut bei Verbriefungstransaktionen eingenommenen Rollen differenziert. Mit den neu eingefügten Nummern 3, 6 und 7 wird u. a. auf das besondere Risikopotenzial von Wiederverbriefungen reagiert, indem gesonderte qualitative Angaben zu diesen verlangt werden.

Die Einfügung in Absatz 2 verlangt eine Aufgliederung der quantitativen Offenlegungsangaben für Verbriefungspositionen nach der von einem Institut vorgenommenen Zuordnung zum Handels- oder Anlagebuch einerseits und der Art der verbrieften Forderungen andererseits. Die quantitativen Offenlegungen sollen sich in erster Linie auf Verbriefungsaktivitäten beziehen, für die risikogewichtete Verbriefungspositionswerte ermittelt werden. Gleichwohl wird auf eine ausdrückliche Einschränkung auf solche Aktivitäten verzichtet, da – wo unter Risikogesichtspunkten angemessen – auch quantitative Angaben zu nicht mit Eigenkapital zu unterlegenden Verbriefungsaktivitäten offen gelegt werden sollen.

Die neu eingefügte Nummer 3 umfasst auch solche Risikoaktiva, deren Verbriefung erst in der Zukunft vorgesehen ist. Für die Offenlegung dieser Informationen maßgeblich ist hierbei die konkrete Absicht der Geschäftsleitung zum Stichtag der Offenlegung (Management Intent). Mit der neu eingefügten Nummer 5 sowie den Absätzen 3 und 4 werden die Institute zur Offenlegung von Informationen verpflichtet, die im Lichte der jüngsten Erfahrungen als risikorelevant und daher entscheidungsnützlich eingeschätzt werden.

Dasselbe gilt für die neuen Absätze 3 und 4.

In Absatz 4 Nummer 2 wird Anhang 1 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2010/76/EU, hier die Einfügung von Anhang XII Teil 2 Punkt 14 Buchstabe q der Richtlinie 2006/48/EG, umgesetzt. Diese Offenlegungsvorschrift dürfte jedoch in der Praxis nur in besonderen Fällen zu einer effektiven Offenlegungsverpflichtung der Institute führen.

Nach der Richtlinien-Vorgabe betrifft die Offenlegungsvorschrift Handelsbuch-Risikopositionen („für das Handelsbuch [...], die [...] einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen [...]“), die Teil eines verbrieften Portfolios sind – und zwar als Teil einer Verbriefungstransaktion, für die das Institut als Originator gilt („[...] die Summe der

ausstehenden Forderungen, die vom Kreditinstitut verbrieft wurden [...]“). Voraussetzung dafür, dass § 334 Absatz 4 Nummer 2 zu einer effektiven Offenlegungsverpflichtung des Instituts führt, ist also einerseits, dass das Institut Positionen des verbrieften Portfolios – und nicht etwa nur Verbriefungspositionen aus einer Verbriefungstransaktion – als Handelsbuch-Risikopositionen für die Feststellung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt und andererseits, dass das Institut Originator der betreffenden Verbriefungstransaktion ist.

Die Vorschriften über die Berücksichtigung der Adressenausfallrisiken aus Verbriefungstransaktionen nehmen grundsätzlich einen statischen Absicherungszusammenhang zwischen dem verbrieften Portfolio und den Verbriefungstranchen an. Der Originator einer Verbriefungstransaktion kann dabei aus einer Verbriefungstransaktion grundsätzlich nur dann eine Anrechnungserleichterung herleiten, wenn durch die Verbriefungstransaktion ein wesentlicher und wirksamer Risikotransfer bewirkt wird (§ 232 Absatz 1). Technisch wird diese Anrechnungserleichterung bewirkt, indem der Originator nicht mehr das verbrieft Portfolio, sondern nur noch die von ihm gehaltenen Verbriefungspositionen als Adressenausfallrisikopositionen zu berücksichtigen hat (für Verbriefungstransaktionen mit Forderungsübertragung: § 232 Absatz 3 – hier ist nur zu regeln, dass die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen unberücksichtigt bleiben dürfen, die Verbriefungspositionen sind ohnehin als Adressenausfallrisikopositionen zu berücksichtigen; für Verbriefungstransaktionen ohne Forderungsübertragung: § 232 Absatz 4). Ein Institut wird von sich aus auf dieses Ersetzen der für das verbrieft Portfolio zu bildenden Adressenausfallrisikopositionen durch die Adressenausfallrisikopositionen für die vom Institut gehaltenen Verbriefungspositionen nur dann verzichten, wenn eine Berücksichtigung der Adressenausfallrisikopositionen aus dem verbrieften Portfolio zu einem niedrigeren Gesamtanrechnungsbetrag für das Adressenausfallrisiko führt als die Berücksichtigung der Adressenausfallrisikopositionen zu den Verbriefungspositionen des Instituts aus derselben Verbriefungstransaktion (vgl. die Obergrenzen für die Anrechnung von KSA- oder IRBA-Verbriefungstransaktionen nach §§ 249, 250 bzw. §§ 263, 264).

Die Vorschriften nach § 303 Absatz 5a, 5b und 5g verweisen nur für die Verbriefungspositionen des Handelsbuchs auf die Vorschriften des Anlagebuchs, nicht aber für Handelsbuch-Risikopositionen, die ein Institut dem verbrieften Portfolio einer Verbriefungstransaktion zuordnet. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung auf europäischer Ebene wird jedoch angenommen, dass die vorstehend umrissenen Vorschriften zur Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken aus Verbriefungspositionen und dem verbrieften Portfolio einer Transaktion für Verbriefungspositionen des Handelsbuchs und für Handelsbuch-Risikopositionen, die ein Institut dem verbrieften Portfolio einer Verbriefungstransaktion zuordnet, entsprechend gelten. Unter diesem Vorbehalt gilt, dass aus § 334 Absatz 4 Nummer 2 eine effektive Offenlegungspflicht nur dann folgt, soweit ein Institut eine Handelsbuch-Risikoposition explizit einem verbrieften Portfolio zuordnet – hierbei hat es im Zuge des dynamischen Charakters der Positionen des Handelsbuchs Spielräume – und das Institut –in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Obergrenzen für die Anrechnung von IRBA-Verbriefungstransaktionen nach §§ 263, 264 – diese Handelsbuch-Risikoposition (und nicht nur für Verbriefungspositionen zu bildende Handelsbuch-Risikopositionen) für die Bemessung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt. Wie in der Begründung zu § 303 Absatz 5 Satz 2 ausgeführt, sind die Obergrenzen für die Anrechnung von KSA-Verbriefungstransaktionen nach §§ 249, 250 auf § 303 Absatz 5 übertragbar. Wie ferner in der Begründung zu § 303 Absatz 5a Satz 1 gilt dies für die Obergrenzen für die Anrechnung von IRBA-Verbriefungstransaktionen entsprechend. Damit ist die auf das Handelsbuch übertragene Anwendung der Vorschriften über die Obergrenzen für die Anrechnung von KSA- und IRBA-Verbriefungstransaktionen der einzige bisher identifizierte Fall, in dem ein Institut eine Handelsbuch-Risikoposition, die es verbrieft hat, gleichwohl als Handelsbuch-Risikoposition für die Bemessung der Eigenmittelanforderung berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 51 (§ 336)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

## **Zu Nummer 52 (§ 339)**

### Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Absätze 1, 2, 5a und 5b ist erforderlich, um die Einhaltung des vom Baseler Ausschuss verlängerten Basel-1-Floors bis zum Inkrafttreten der im Entwurf der EU-Kommission für die CRD-IV-Verordnung vorgesehenen Floorregelung sicherzustellen.

### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen an § 35 und § 25.

### Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des Absatzes 14 ergibt sich infolge der zum 30. Dezember 2011 auslaufenden Übergangsfrist.

### Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen an § 35 und § 25.

### Zu Buchstabe e

Die Änderung in § 339 Absatz 19 verlängert die Übergangsregelung bezüglich der alternativen Bestimmung der Bemessungsgrundlage für Positionen, die durch den Restwert eines Leasinggegenstands gebildet werden. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Möglichkeit zur alternativen Bestimmung der Bemessungsgrundlage in § 339 Absatz 19 als Übergangsvorschrift formuliert wurde, während die Richtlinie 2006/48/EG in Anhang VI Teil 1 Textziffer 90 bzw. Anhang VII Teil 1 Textziffer 27 keine Befristung dieser Regelung vorsieht.

### Zu Buchstabe d

Mit dem neu eingefügten Absatz 24 wird Anhang II, Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/76/EU, hier Anhang I Textziffer 16a Absatz 5 der Richtlinie 2006/49/EG, umgesetzt. Die Regelung betrifft eine Übergangsfrist für Verbriefungspositionen außerhalb des CTP: Eine Anwendung des Maximum-Operators ist noch bis zum 30.12.2013 zulässig, erst danach ist die Vorschrift aus § 303 Absatz 5b verpflichtend anzuwenden. Entsprechend der Zuordnung der laufenden Überwachung zur Deutschen Bundesbank nach § 7 Absatz 1 Satz 2 KWG erfolgt die Meldung nicht unmittelbar an die BaFin, sondern an die Deutsche Bundesbank.

## **Zu Nummer 53 (Anlage 1)**

### Zu Buchstabe a und b

Mit Streichung der Tabelle 10 bzw. Änderung der Tabelle 11 der Anlage 1 zur SolvV werden die Vorgaben nach Anhang I Absatz 4 Buchstabe b (ii) bis (iv) der Richtlinie 2010/76/EU umgesetzt. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls erforderlichen Änderung des § 38 Absatz 4 Nummer 1 SolvV erfolgte bereits über die zum 31.12.2010 in Kraft getretene Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (SolvV Änderungs-VO).

### Zu Buchstabe c und d

Die Streichung der Tabelle 19 bzw. die Änderung der Tabelle 18 der Anlage 1 zur SolvV geht zurück auf Anhang I Absatz 4 Buchstabe b (vi) und (vii) der Richtlinie 2010/76/EU.

## **Zu Nummer 54 (Anlage 2)**

### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 29 Buchstabe b.

### Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen an Formel 13 Satz 5 Nummer 5 der Anlage 2 setzen Anhang I Nummer 4 Buchstabe b (xiii) der Richtlinie 2010/76/EU um.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen an Formel 13 Satz 5 Nummer 6 der Anlage 2 sind eine redaktionelle Anpassung an den im KWG definierten Begriff der „Wiederverbriefung“.

**Zu Nummer 55 (Anlage 3)**

Aufgrund der vielen punktuellen Anpassungen in den Meldebögen werden diese komplett neu gefasst.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung - GroMiKV -)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zu Nummer 7

### **Zu Nummer 2 (§ 8)**

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

### **Zu Nummer 3 (§ 10)**

Für die bisherige 20%-Anrechnung für Forderungen an kommunale Zweckverbände, fehlt die europarechtliche Grundlage, da kommunale Zweckverbände nicht den örtlichen Gebietskörperschaften (local authorities) zuzurechnen sind. Aus diesem Grund ist die bisherige Vorschrift aufzuheben. Für Darlehen an kommunale Zweckverbände, die in Anwendung der erläuternden Aussage T020N002F001 ein KSA-Risikogewicht von 0% erhalten, ist aber eine analoge Anwendung von § 20 Absatz 2 Nummer 1 c KWG möglich.

### **Zu Nummer 4 (§ 13)**

Bei der bisherigen Beschränkung auf Kreditinstitute handelte es sich um einen redaktionellen Fehler. Für alle Institute ist die Nutzung des Substitutionsansatzes möglich. Der Verweis auf § 14 KWG ist zu löschen, damit durch eine Mehrfachmeldung von Krediten / Exposure die Verschuldung einzelner Kreditnehmer nicht überzeichnet wird. Bei den Änderungen an den Verweisen auf die Solvabilitätsverordnung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen an § 35 und § 25.

### **Zu Nummer 5 (§ 14)**

Bei der bisherigen Beschränkung auf Kreditinstitute handelte es sich um einen redaktionellen Fehler.

### **Zu Nummer 6 (§ 21)**

Folgeänderung zu Nummer 7.

### **Zu Nummer 7 (§ 23)**

Da sämtliche Anrechnungsprivilegierungen für Kredite mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr im Rahmen der Änderungen der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD II) gestrichen wurden, hat die hieran geknüpfte Gewährung einer geringeren Meldefrequenz nicht länger Bestand. § 23 Abs. 3 GroMiKV ist folglich aufzuheben.

### **Zu Nummer 8 (§ 25)**

Nachdem das Erfordernis der zweifachen Ausfertigung im Rahmen der CRD II Änderungsverordnung gestrichen wurde und seitdem nur eine einzige Ausfertigung ausreichend ist, liefert die Vorschrift im Verhältnis zum § 13 Abs. 2 Satz 5 und 8 KWG keinen Mehrwert und ist folglich aufzuheben.

### **Zu Nummer 9 (Anlage 1)**

Bei dem fehlenden Verweis auf § 30 Absatz 1 Nummer 6 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.